

## Inhaltsverzeichnis

<b>Veranstaltungskalender</b>		<b>IV</b>
<b>Standpunkte</b>		
	IDW zum Referenten- bzw. Regierungsentwurf eines Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) – Ergänzung .....	<b>249</b>
	IDW zur Konsultation der BaFin zu den Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle nach KAGB .....	<b>249</b>
	IDW zum Regierungsentwurf eines „Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse“ in Nordrhein-Westfalen .....	<b>256</b>
	IDW zum Regierungsentwurf des Protokollerklärungs-Zollkodex-Anpassungsgesetzes .....	<b>257</b>
	IDW zur Gewinnrealisierung bei Abschlagszahlungen gemäß § 15 Abs. 2 HOAI und § 632a BGB .....	<b>257</b>
<b>Prüfung</b>		
<b>IDW Prüfungsstandards</b>	IDW Prüfungsstandard: Prüfung von Finanzanlagenvermittlern i. S. d. § 34 f Abs. 1 Satz 1 GewO nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) (IDW PS 840) .....	<b>259</b>
<b>Rechnungslegung</b>		
<b>IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung</b>	IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Handelsrechtliche Behandlung von Kreditderivaten im Nichthandelsbestand (IDW RS BFA 1) .....	<b>279</b>
<b>Steuern</b>		
<b>Umsatzsteuer</b>	BMF: Entstehung der Steuer bei Ausstellung einer Rechnung mit unrichtigem Steuerausweis – Änderung des Abschnitts 13.7 UStAE .....	<b>285</b>
<b>Entscheidungen der Finanzgerichte</b>	FG: Keine doppelte Gebühr für eine verbindliche Auskunft bei Organschaft ....	<b>286</b>
	FG: Besteuerung einer Pensionszusage und Rückdeckungsversicherung nach Formwechsel der GmbH in eine KG, wenn der Begünstigte vor dem Formwechsel aus der GmbH ausgeschieden und die Einräumung der Pensionszusage als verdeckte Gewinnausschüttung qualifiziert worden war .....	<b>286</b>
	FG: Betriebsaufspaltung mit mehreren Betriebsgesellschaften und Abfärbewirkung nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG .....	<b>286</b>
	FG: Steuerneutrales Ausscheiden eines Mitunternehmers bei Übertragung von Einzelwirtschaftsgütern auf dessen Ein-Mann-GmbH & Co. KG .....	<b>286</b>
	FG: Teilweise Verfassungswidrigkeit der Übergangsregelungen vom Anrechnungsverfahren zum Halbeinkünfteverfahren .....	<b>286</b>
	FG: Umsatzsteuerbefreiung für Hausnotrufdienst und angeschlossenen notärztlichen Fahrdienst .....	<b>287</b>
<b>Berufs- und Wirtschaftsrecht</b>		
<b>Gesellschaftsrecht</b>	OLG: Unzulässiges Spruchverfahren betreffend Barabfindung im Rahmen eines Delisting .....	<b>287</b>



	OLG: Erfolgsaussichten einer Anfechtungsklage gegen Hauptversammlungsbeschluss zu Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag	287
	OLG: Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen im Zusammenhang mit der Rekapitalisierung einer vom SoFFin gestützten Bank	288
	BGH: Wirksamkeit eines Einziehungsbeschlusses trotz Auseinanderfallens der Summe der Nennbeträge der Geschäftsanteile und des Stammkapitals	288
	BGH: Haftung der KG gegenüber einem Quasi-Gesellschafter-Treugeber auf Abfindungsguthaben nach Kündigung wegen Aufklärungspflichtverletzung	288
<b>Recht der Versicherungs- wirtschaft</b>	BGH: Beteiligung des Versicherungsnehmers an Überschüssen und Bewertungsreserven einer kapitalbildenden Lebensversicherung	288
<b>Insolvenzrecht</b>	AG: Aufhebung der Eigenverwaltung wegen drohender erheblicher Nachteile für die Gläubiger	289
	BGH: Anforderungen an einen qualifizierten Rangrücktritt zur Vermeidung der Überschuldung	289
	BGH: Indiz für Kenntnis des Schuldners von seiner Zahlungsunfähigkeit für den Gläubigerbenachteiligungsvorsatz bei bargeschäftsähnlichem Leistungsaustausch	289
	BGH: Kein Anspruch des Insolvenzverwalters auf unentgeltliche Nutzung von Betriebsanlagen	289
<b>Arbeitsrecht</b>	BAG: Keine Verschiebung des Anpassungsstichtags für betriebliche Altersversorgungsleistungen um mehr als sechs Monate	290
<b>IDW intern</b>		
	„Wer heute nichts tut, ist morgen ein Verlierer“ – Professoren und Praktiker diskutierten über Prüfungsqualität und Zukunft des Berufsstands	290
	Mitgliederbereich der IDW Website neu strukturiert	291
<b>Impressum</b>		XIV



**ZIK AKTUELL**

43

**AUFSÄTZE**

<b>Birgit Schneider:</b> Recht auf ein faires Verfahren und öffentliche Bekanntmachung im Insolvenzverfahren	44
<b>Alrun Cohen:</b> Absonderungsrecht des Kostengläubigers in der Insolvenz des Rechtsschutzversichernehmers?	48
<b>Stephan Riel:</b> (Keine) Akteneinsicht des Schuldners in Gläubigerausschussprotokolle	53
<b>Anselm Fuchsbauer/Katharina Kolland-Twaroch/Markus Kolland:</b> Die Behandlung bestrittener abgabenrechtlicher Insolvenzforderungen im Prüfungsverfahren nach § 110 IO und deren Sicherstellung	55
<b>Birgit Eimer/Thomas Seeber:</b> Der „Wert“ von Anfechtungsklagen iSd § 116 Abs 2 IO	60

**FACHLITERATUR**

63

**JUDIKATUR**

Zur Unionsrechtskonformität der Zustellung eines Eröffnungsbeschlusses	65
Vollstreckbarer Räumungsauftrag des InsolvenzG an den Schuldner	66
Rechtsschutzversicherung: Kein Absonderungsrecht des Prozessgegners	67
Wirkungen des GmbH-Konkurses auf eine actio pro socio	69
<b>Gewährleistung(sausschluss) beim Freihandverkauf und Meistbotsverteilung</b>	70
Eröffnungsverfahren: Sachliche Zuständigkeit/Zahlungsunfähigkeit und Finanzierungszusage	70
Keine Bindung bei Überweisung wegen örtlicher Unzuständigkeit	71
<b>Zahlungen des Schuldners nach Abweisung eines Eröffnungsantrags und Kostendeckung</b>	71
Auswirkungen der Abweisung mangels Kostendeckung auf einen laufenden Prozess	71
Keine Akteneinsicht in Protokolle des Gläubigerausschusses	72
Verkäuferkonkurs und Maklerprovision	73
Nachtragsverteilung nach Beendigung eines Abschöpfungsverfahrens	73
Sanierungsplan: Keine Veränderung der Bestätigungsvoraussetzungen durch das InsolvenzG	74
Zahlungsplan: Restschuldbefreiung erfasst auch Verbindlichkeiten aus Vorsatztaten	74
Unwirksame Zustellung bei Unmöglichkeit der Einsicht in die Insolvenzdatei	75
Verlassenschaftskonkurs: Akteneinsicht des Erben nur bei konkretem rechtlichen Interesse	77
Überlassung an Zahlungen statt und eigenmächtige Bezahlung von Begräbniskosten	77

Insolvenz-Entgelt bei rechtswidriger Beendigung eines gekündigten Arbeitsverhältnisses	78
Keine Haftung gegenüber Dritten für Erstellung einer Bilanz zu internen Informationszwecken	78
Sicherungsweise Zession der Ansprüche aus einer Bankgarantie	78
Eine syndikatsvertragliche Finanzierungspflicht ist formfrei	79
Lange Verjährungsfrist für Ansprüche gegen eine Anlegerentschädigungseinrichtung	79
Exekution auf „Bankguthaben“: Mehrheit von Exekutionsobjekten und „Verdachtspfändung“	81
Liegenschaftsexekution, Belastungs-/Veräußerungsverbot und Vollzugsverweigerung durch das GrundbuchsG	82

**Herausgeber:**

Univ.-Prof. Dr. Andreas Konecny  
 Abt. Leiter Dr. Franz Mohr (BMJ)  
 RA Dr. Stephan Riel  
 Mag. Otto Zotter (KSV1870)

**Schriftleitung:**

Univ.-Prof. Dr. Andreas Konecny

**Beirat:**

WP/StB Dr. Alfred Brogyányi  
 Dr. Erhard Grossnigg  
 RA Univ.-Doz. Dr. Herbert Fink  
 RA Dr. Herbert Hochegger  
 RA Dr. Alexander Isola  
 RA Dr. Johannes Jaksch

Dr. Hans-Georg Kantner (KSV1870)

RA Dr. Herbert Matzunski  
 o. Univ.-Prof. Dkfm. Dr. Josef Mugler  
 RA Dr. Gunther Nagele  
 Univ.-Prof. Dr. Bettina Nunner-Krautgasser  
 RA Dr. Wolfgang Putz  
 o. Univ.-Prof. Dr. Walter H. Rechberger  
 RA Dr. Peter Schulyok  
 RA Univ.-Prof. Dr. Hubertus Schumacher  
 Dr. Hannes Seiser (LG Innsbruck)  
 Prof. Dr. Heinz Vallender (AG Köln)  
 RA Dr. Karl Ludwig Vavrovsky  
 Min.-Rat Dr. Klaus Wimmer (dBMJ)

**Lektorat & Autorenbetreuung:**

Dr. Monika Redlin  
 1030 Wien, Marxergasse 25  
 Tel. +43-1-534 52-1120  
 E-Mail: monika.redlin@lexisnexis.at

**Abonnentenservice:**

Tel. +43-1-534 52-5555, Fax DW 141  
 E-Mail: bestellung@lexisnexis.at

**Anzeigen & Mediadata:**

Alexander Mayr  
 Tel. +43-1-534 52-1116  
 Fax +43-1-534 52-144  
 E-Mail: anzeigen@lexisnexis.at  
 http://zik.lexisnexis.at/mediadata

**Impressum:**

Offenlegung gemäß § 25 MedienG:

**Medieninhaber und Herausgeber iSd § 1 Abs 1 Z 8 und Z 9 MedienG:** LexisNexis Verlag ARD Orac GmbH & Co KG | Sitz: Marxergasse 25, 1030 Wien | Unternehmensgegenstand: LexisNexis ARD Orac ist ein führender Fachverlag in Österreich im Bereich Steuern, Recht und Wirtschaft, der die Tradition der Verlagshäuser Orac und ARD unter internationalem Dach fortführt. LexisNexis ARD Orac ist ein Tochterunternehmen der international tätigen Verlagsgruppe Reed Elsevier, deren Legal Division weltweit unter dem Namen LexisNexis firmiert. | **Blattlinie:** Rechtsinformation und Wirtschaftsinformation; aktuelle rechtliche Neuerungen | **Geschäftsführung:** Mag. Peter Davies, MBA | Unbeschränkt haftender Gesellschafter: Orac Gesellschaft m.b.H., Marxergasse 25, 1030 Wien | **Kommanditist:** Reed Messe Salzburg Gesellschaft m.b.H., Am Messezentrum 6, 5021 Salzburg | **Beteiligungsverhältnisse:** Alleiniger Gesellschafter der Orac Gesellschaft m.b.H.: Reed Elsevier Austria GmbH, Am Messezentrum 6, 5021 Salzburg | **Gesellschafter der Reed Messe Salzburg Gesellschaft m.b.H.:** Reed Elsevier Overseas B.V., Radarweg 29, 1043 NX Amsterdam (0,1%), Reed Elsevier Austria GmbH, Am Messezentrum 6, 5021 Salzburg (99,9%) | **Alleiniger Gesellschafter der Reed Elsevier Austria GmbH:** Reed Elsevier Overseas B.V., Radarweg 29, 1043 NX Amsterdam | **Alleiniger Gesellschafter der Reed Elsevier Overseas B.V.:** Reed Elsevier Holdings B.V., Radarweg 29, 1043 NX Amsterdam | **Gesellschafter der Reed Elsevier Holdings B.V.:** Reed Elsevier Group PLC, 1-3 Strand, London WC2N 5JR (50%), Reed Elsevier Holdings Ltd., 1-3 Strand, London WC2N 5JR (50%)

**Redaktion:** Marxergasse 25, 1030 Wien

Derzeit gilt Anzeigenpreislste Stand 2015 | **Verlags- und Herstellungsort:** Wien | **Die Zeitschrift** erscheint 6-mal jährlich | **Einzelheftpreis 2015:** € 34,50; **Jahresabonnement 2015:** € 199 (für KSV-Mitglieder € 169) inkl. 10% MWST bei Vorauszahlung; **Preisänderungen vorbehalten** | **Bankverbindung:** Bank Austria, IBAN: AT841200050423468600, BIC: BRAUATWW | **Abbestellungen** sind nur zum Jahreschluss möglich, wenn sie bis spätestens 30.11. schriftlich einlangen | **Druck:** Prime Rate GmbH, Megyeri út 53 H – 1044 Budapest.

**Verlagsrechte:** Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte bleiben vorbehalten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form – durch Fotokopie, Mikrofilm, Aufnahme in eine Datenbank oder auf Datenträger oder auf andere Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere Datenverarbeitungsanlagen, verwendbare Sprache übertragen werden. Das gilt auch für die veröffentlichten Entscheidungen und deren Leitsätze, wenn und soweit sie vom Einsender oder von der Schifffleitung redigiert, erarbeitet oder bearbeitet wurden und daher Urheberrechtsschutz genießen. Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopie hergestellt werden.

Mit der Einreichung seines Manuskriptes räumt der Autor dem Verlag für den Fall der Annahme das übertragbare, zeitlich und örtlich unbeschränkte ausschließliche Werknutzungsrecht (§ 24 UrhG) der Veröffentlichung in dieser Zeitschrift, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung in jedem technischen Verfahren (Druck, Mikrofilm etc) und der Verbreitung (Verlagsrecht) sowie der Verwertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung auf Datenträgern jeder Art, der Speicherung in und der Ausgabe durch Datenbanken, der Verbreitung von Vervielfältigungsstücken an die Benutzer, der Sendung (§ 17 UrhG) und sonstigen öffentlichen Wiedergabe (§ 18 UrhG) in allen Sprachen ein.

Mit der Einreichung von Beiträgen von Arbeitsgruppen leistet der Einreichende dafür Gewähr, dass die Publikation von allen beteiligten Autoren genehmigt wurde und dass alle mit der Übertragung sämtlicher Rechte an den Verlag einverstanden sind.

Mit dem vom Verlag geleisteten Honorar ist die Übertragung sämtlicher Rechte abgegolten. Aufgrund der Honorierung erlischt die Ausschließlichkeit des eingeräumten Verlagsrechts nicht mit Ablauf des dem Jahr des Erscheinens des Beitrags folgenden Kalenderjahres (§ 36 UrhG). Für die Verwertung durch Datenbanken gilt dieser Zeitraum keinesfalls.

Beiträge, die ausschließlich online erscheinen, werden derzeit wie Beiträge, die im Printhef publiziert werden, abgerechnet. Der Verlag behält sich vor, das Abrechnungsmodell für reine Online-Publikationen, die ab 2016 eingereicht werden, umzustellen.

ISSN: 1024-6096

**Richtlinien für Autoren:**

- » Manuskripte übermitteln Sie bitte an die E-Mail-Adresse ZIK-Zeitschrift@lexisnexis.at.
- » Wir ersuchen um Verwendung gängiger juristischer Zitier- und Abkürzungsregeln.
- » Manuskripte sind möglichst unter Verwendung der dekadischen Gliederung zu erstellen und sollten nicht mehr als 3 Gliederungsebenen umfassen.
- » Die Beiträge sollen eine Länge von nicht mehr als 25.000 Zeichen (exkl Leerzeichen, inkl Fußnoten) aufweisen. Überschreitet das Manuskript diese Länge, sind die Herausgeber berechtigt, um eine Kürzung der Beiträge zu ersuchen.
- » Jeder Beitrag wird einem externen Begutachtungsverfahren unterzogen, das über seine Veröffentlichung entscheidet. Der Verfasser wird schriftlich informiert, ob der Beitrag zur Publikation angenommen wurde.
- » Die Richtlinien für das Verfassen von Zeitschriftenbeiträgen finden Sie in ausführlicher Form unter <http://zik.lexisnexis.at>.

chäft:  
hmalenbach.org

Review (sbr) is published  
il, July, October)

en GmbH

hr  
n.de

or-online.de  
n.de  
1637  
522

Disposition:  
ediasales

Rates:  
3, € 98  
50, € 49  
24,50  
€ 6  
scription is only possible upto  
of the subscription period.

& Co. KG  
33 Karlsruhe

rum Cuno GmbH & Co. KG  
39240 Calbe

ication may be reproduced or trans-  
by any means, electronic or mechani-  
py, recording, or any information stor-  
n, without written permission.

.de

## Contents

### Special Section on „The Role of Trust in Business Economics“

<b>A Theoretical and Empirical Analysis of Trust in Dynamic Production Functions</b>	<b>144</b>
<i>Stefan Kayser</i>	
<b>Brand Trust: Scale Development and Validation</b>	<b>171</b>
<i>Nicole Koschate-Fischer/Susanne Gärtner</i>	
<b>How Relationship Norms Affect Consumers' Stance on Differential Customer Treatment</b>	<b>196</b>
<i>Sabine Hommelhoff/Florian von Wangenheim</i>	
<b>Income Structure and Bank Business Models: Evidence on Performance and Stability from the German Banking Industry</b>	<b>226</b>
<i>Ramona Busch/Thomas Kick</i>	
<b>Disclosure, Enforcement, and Capital Market Properties: A Longitudinal Analysis for Germany</b>	<b>254</b>
<i>Michael Meser/Stefan Veith/Jochen Zimmermann</i>	



## Wirtschaftsrecht

### Die Woche im Blick

#### Entscheidungen

**EuGH:** Erteilung einer falschen, für den Abonnenten zusätzliche Kosten auslösenden Information durch Telekommunikationsunternehmen als „irreführende Geschäftspraxis“ (16.4.2015 – Rs. C-388/13)

**OLG Oldenburg:** Handelsvertretervertrag – Voraussetzungen einer unwirksamen Kündigungserschwerung (30.3.2015 – 13 U 71/14)

**OLG Karlsruhe:** Ablehnung eines Schiedsrichters wegen Besorgnis der Befangenheit (5.1.2015 – 9 W 45/14)

**OLG Frankfurt a. M.:** Rechtsmissbrauch durch umfangreiche Verfolgung von Wettbewerbsverstößen (12.3.2015 – 6 U 218/14)

**BGH:** Gebrauchtwagenkauf vom Händler – sofortiger Rücktritt bei fehlender Verkehrssicherheit eines als „TÜV neu“ verkauften Fahrzeugs (15.4.2015 – VIII ZR 80/14)

**BGH:** Beginn der Verjährung des Bereicherungsanspruchs nach Widerspruch gemäß § 5a VVG a.F. (8.4.2015 – IV ZR 103/15)

#### Gesetzgebung

**BMJV:** Leitlinien zur Einführung einer Speicherpflicht und Höchstspeicherfristen für Verkehrsdaten vor

### Aufsätze

**Mathias Oberndörfer, RA, und Dr. Axel Lehmann, RA**

#### Die neuen EU-Vergaberichtlinien:

#### Wesentliche Änderungen und Vorwirkungen

Am 28.3.2014 wurden im Amtsblatt der Europäischen Union als Ergebnis von Trilog-Verhandlungen die neuen Vergaberichtlinien 2014/24/EU, 2014/25/EU und 2004/23/EU bekanntgemacht. Sie lösen die bisherigen Vergaberichtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG ab. Die Gesetzgeber in den Mitgliedstaaten müssen die Richtlinien bis April 2016 in nationales Recht umsetzen. Auftragnehmer und Vergabestellen müssen sich auf wesentliche Änderungen und neue Strukturen des Vergaberechts einstellen. Der Beitrag beleuchtet einige für die Wirtschaft bedeutsame Änderungen und gibt einen Überblick über schon jetzt zu beachtende Auswirkungen.

**Dr. Kai Hasselbach, RA**

#### Taking Private – aktuelle Themen bei der Übernahme börsennotierter Unternehmen

Durch die geldpolitischen Maßnahmen der Zentralbanken sind Anlagemöglichkeiten für Investoren aller Art rar geworden – allein Investitionen in Sachwerte, vor allem Beteiligungen an Unternehmen und Immobilien, haussieren und versprechen tendenziell immer noch eine risikoadäquate Rendite. Vor diesem Hintergrund, ist auch die Übernahme börsennotierter Unternehmen zuletzt wieder stärker in den Fokus vor allem von Finanzinvestoren und internationalen strategischen Investoren geraten. Der Beitrag stellt die wichtigsten in der Übernahmepaxis des Jahres 2014 relevanten Themen (einschließlich erster Trends des Jahres 2015) überblicksartig zusammen.

### Entscheidung

**BGH:** Beratungspflichten einer Bank bei Abschluss eines Währungsswap-Vertrages

(20.1.2015 – XI ZR 316/13 – dazu BB-Kommentar von

**Dr. Michael Zoller, RA/FAStR**)

## Steuerrecht

### Die Woche im Blick

#### Entscheidungen

**BFH:** Kein Gewinnpauschalierungswahlrecht für Werbeeinnahmen für nicht steuerbegünstigte Vereine (15.1.2015 – I R 48/13)

**BFH:** Beitrittsaufforderung an das BMF: Kürzung der abziehbaren Pflichtteilslast nach § 10 Abs. 6 ErbStG? (18.2.2015 – II R 12/14)

**BFH:** Vorläufigkeitsvermerk bei sog. Mindestbesteuerung (17.12.2014 – I R 32/13)

### Aufsätze

**Dr. Stefan Rogge, RA/StB**

#### Online-Games und Umsatzsteuer

Die Existenz von virtuellen Realitäten innerhalb von Online-Games ist mittlerweile nichts Neues, sondern etwas Alltägliches für viele Menschen und teilweise auch für Unternehmen geworden. Daraus hat sich in den vergangenen Jahren zunehmend auch ein Geschäftsmodell entwickelt, das ganz unterschiedliche Facetten aufweist. Der Beitrag möchte erste Anhaltspunkte zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Online-Games liefern.

**Dr. Achim Roeder, StB, und Jürgen Friedrich, LL.M.**

#### Regelungsmängel der Betriebsstätten-gewinn-aufteilungsverordnung

Mit Inkrafttreten des AmtshilfeRLUmsG vom 26.6.2013 wurde die grenzüberschreitende Gewinnabgrenzung zwischen Stammhaus und Betriebsstätte durch die Verankerung des sog. Authorised OECD Approach (AOA) in § 1 Abs. 5 AStG novelliert. Das BMF hat nun steuertechnische Einzelheiten zur Anwendung des AOA in einer Rechtsverordnung geregelt. Diese Regelungen werden einer kritischen Würdigung unterzogen.

**Dr. Michael Rutemöller, LL.M. (Taxation), RA**

#### Das Ende schuldrechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen mittelbarer Änderungen des Gesellschafterbestands gem. § 1 Abs. 2a GrEStG?

Im Rahmen der Gestaltungsberatung kommt der Grunderwerbsteuer eine immer bedeutsamere Rolle zu. Dies liegt zum einen an der fiskalpolitischen Bedeutung der Grunderwerbsteuer. Zum anderen sind aber auch nicht zu unterschätzende Haftungsgefahren aufgrund einer generellen Gestaltungsfeindlichkeit des Grunderwerbsteuerrechts zu berücksichtigen. Nicht zuletzt durch Bestrebungen des Bundesgesetzgebers wird mittlerweile selbst bei wirtschaftlich nachvollziehbaren und sinnvollen Gestaltungen regelmäßig Grunderwerbsteuer ausgelöst. Neben diesen gesetzgeberischen Maßnahmen nimmt aber auch die Finanzrechtsprechung immer wieder Einfluss auf die Gestaltungsberatung im Zusammenhang mit grundstücksbesitzenden Gesellschaften. Exemplarisch sind in diesem Zusammenhang aktuelle BFH-Entscheidungen zu mittelbaren Änderungen im Gesellschafterbestand gemäß § 1 Abs. 2a GrEStG zu nennen. Unter Berücksichtigung aktueller Gesetzgebungsüberlegungen sollen die Auswirkungen dieser Rechtsprechung auf mittelbare Anteilsübertragungen schuldrechtlicher Art näher erläutert werden.

### Entscheidung

**BFH:** Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte bei den Gewinneinkünften

(22.10.2014 – X R 13/13 – dazu BB-Kommentar von

**Markus van Ghemen, RA/StB**)

1025

1044

1027

1053

1033

1058

1039

1062



## Bilanzrecht und Betriebswirtschaft

### Die Woche im Blick

1065

#### Rechnungslegung

**FASB:** ASU No. 2015-4 und 2015-5 veröffentlicht

**EFRAG:** Rückmeldung zur Diskussion von Einzelabschlüssen

**EFRAG:** Rückmeldung zum Stellungnahmeentwurf bezüglich ED/2014/5

**DRSC:** Bericht über die 37. Sitzung des IFRS-FA am 9./10.4.2015 in Berlin

**DRSC:** Bericht über die 22. Sitzung des HGB-FA vom 16.4.2015 in Berlin

#### Wirtschaftsprüfung

**IAASB:** Überarbeiteter ISA 720 The Auditor's Responsibilities Relating to Other Information veröffentlicht

**IESBA:** Änderungen des IESBA Code of Ethics betreffend Vorschriften über die Erbringung von Nichtprüfungsleistungen gegenüber Prüfungsmandanten veröffentlicht

**IDW:** Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle nach KAGB

### Aufsatz

1067

**Thomas Blöink, LL.M. (McGill)** und  
**Dr. Nina Kumm, LL.M. (Edinburgh)**

#### AReG-RefE: neue Pflichten zur Verbesserung der Qualität und Steigerung der Aussagekraft der Abschlussprüfung

Am 16.6.2014 sind die Überarbeitung der EU-Abschlussprüferrichtlinie und die (neue) Verordnung über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse in Kraft getreten. Damit sind eine Umsetzung in den Mitgliedstaaten sowie eine Anpassung der nationalen Rechtssysteme in Angriff zu nehmen. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat dazu am 27.3.2015 einen Referentenentwurf (RefE) zur Umsetzung der prüfungsbezogenen Regelungen der Richtlinie sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung vorgelegt. Der Beitrag stellt die wesentlichen neuen EU-Vorgaben – soweit sie prüfungsbezogen sind – sowie deren Behandlung im Entwurf eines Abschlussprüfungsreformgesetzes (AReG) vor.

### Entscheidung

1072

**BFH:** Keine Pflicht zur Aktivierung eines Instandhaltungsanspruchs – Keine Anschaffungskosten durch ersparte Aufwendungen

(12.2.2015 – IV R 29/12 – dazu BB-Kommentar von

**Dr. Benjamin Roos**)

## Arbeitsrecht

### Die Woche im Blick

1075

#### Entscheidungen

**BAG:** Betriebsrentenanpassung – konzerninterne Verrechnungsabrede (21.4.2015 – 3 AZR 729/13)

**BAG:** Ansprüche aus Tarifvertrag – Günstigkeitsvergleich (15.4.2015 – 4 AZR 587/13)

**BAG:** Anspruch auf tarifliche Leistungen – Stichtagsregelungen für Gewerkschaftsmitglieder (15.4.2015 – 4 AZR 796/13)

**LAG Berlin-Brandenburg:** Wirksamkeit der Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Sozialkassentarifverträgen des Baugewerbes (20.4.2015 – 2 BVL 5001/14 und 2 BVL 5002/14)

### Aufsatz

**Dr. Barbara Geck, RAin/FAinArbR,** und **Franziska Fiedler, RAin**

1077

#### Alle Wege des Geschäftsführers führen zu den Arbeitsgerichten!

Die besondere Stellung des Fremd-Geschäftsführers – als Angestellter und zugleich Organmitglied der Gesellschaft – verursacht immer wieder erhebliche Abgrenzungsprobleme. Neben dem Status als Arbeitnehmer, wird insbesondere die Frage nach dem zulässigen Rechtsweg für etwaige Rechtsstreitigkeiten der Parteien kontrovers diskutiert. Durch zwei aktuelle Beschlüsse des BAG hat der Streit darüber, ob der Fremd-Geschäftsführer eine Bestandsschutzklage auch bei den Arbeitsgerichten einreichen kann, erneut an Brisanz gewonnen. Die zeitlichen Grenzen der in § 5 Abs. 3 ArbGG geregelten Fiktionswirkung wurden neu bestimmt. Diese Rechtsprechungsänderung und deren praktische Auswirkungen werden in diesem Beitrag erläutert.

### Entscheidungen

**BAG:** Befristung – Sachgrund der Vertretung (11.2.2015 – 7 AZR 113/13)

1081

**BAG:** Betriebsrat – Zuordnung der Beteiligungsrechte durch Tarifvertrag (18.11.2014 – 1 ABR 21/13)

1085

**BAG:** Kündigung wegen Konkurrenztaetigkeit im gekündigten Arbeitsverhältnis (23.10.2014 – 2 AZR 644/13 – dazu BB-Kommentar von **Maximilian Baur, RA**)

1088

### Die Erste Seite

**Prof. Dr. Christoph Schalast, RA/Notar,** und  
**Dr. Andreas Walter, LL.M., RA/FABankuKapR**

**Finanzkrise an der Wurzel gepackt:  
Die Wohnimmobilienkreditrichtlinie und  
ihre Umsetzung in das deutsche Recht**

**Jobs der Woche**

VII

**Impressum/Vorschau**

VIII

## In diesem Heft

In memoriam Helmut Samer (1932–2015) (Egger)	617
Klaus Hübner als Präsident der Kammer der Wirtschaftstreuhänder wiedergewählt	618
Neues Themenpaket Arbeits- und Sozialrecht in Lindeonline	618
Steuersünder zahlten 2014 knapp 132 Mio Euro an Strafen	618
Negativsteuer und Steuerreform (Steinhauser)	619
Steuerabkommen mit Liechtenstein bringt Fiskus nur halb so viel wie erhofft	625
UWG-Novelle 2015 im Bundesgesetzblatt	625
Aktuelle Kurzinformationen	626
Ist die Immobilienertragsbesteuerung von Altvermögen verfassungskonform Gesetz geworden? (S. Novosek, Y. Novosek, Patloch)	629
Zuordnung von Umsätzen in der Regelbesteuerung und land- und forstwirtschaftliche Pauschalierungsregelung	633
Vollständige Rechnung und Lieferdatum	633
BFG ändert Rechtsprechung zur Wiederaufnahme auf Antrag (Rzeszut)	634
Beurteilung einer Abgabenhinterziehungsabsicht durch die Abgabenbehörde	637
Auch geringfügig überhöhte Steuervorschreibungen müssen korrigiert werden	637
Wechselwirkung von Grundlagenbescheid und abgeleitetem Bescheid	638
Der faktische Geschäftsführer als unmittelbarer Täter im FinStrG (Kotschnigg)	639
Doppelverwendung des Sachverständigen im Strafverfahren	648
Novellierung des NÖ Tourismusgesetzes 2010 (Marecek)	649
Aus der jüngsten Rechtsprechung (aktuelle Steuerjudikatur)	654

- EuGH: Befreiungs-/Anrechnungsmethode
- EuGH: Mehrwertsteuer/Erstattung
- EuGH: Niederlassungsfreiheit/Betriebsstätten
- EuGH: Unterkapitalisierungsregeln

- EuGH: Erbschaftssteuer/Freibetrag
- EuGH: Amtshilferichtlinie
- EuGH: Anrechnungshöchstbetrag/Berechnung

Impressum:  
Siehe letzte Umschlagseite

**Inhaltsverzeichnisdienst per E-Mail.**

Anmeldung unter <http://www.lindeverlag.at/newsletter/anmeldung/neu/>

# SWK

Redaktion: Prof. Gerhard Gaedke/Dr. Gerhard Kohler  
Dr. Christa Lattner/Dipl.-Kfm. Eduard Müller  
Dr. Michael Tumpel  
Tel. Redaktion: +43 1 24 630, Fax: DW 51  
E-Mail Redaktion: [redaktion@lindeverlag.at](mailto:redaktion@lindeverlag.at)  
Tel. Verlag: +43 124 630 Serie, Fax: DW 23  
Adresse: 1210 Wien, Scheydgasse 24

finan  
dien  
oran

schwerp  
Betriebsprü

9.00 Uhr Be

9.15 – 10.00  
So prüft die  
→ Fallaus  
organis  
→ Wie wü  
→ Darste

10.00 – 10.4  
Ausgewähl  
und finanzs  
→ 2 Praxi  
Berate

10.45 – 11.1

11.15 – 12.0  
Ausgewähl  
finanzstraf  
→ 2 Praxi  
Berate

referen

→ HR Dr.  
Finanz  
→ Mag. P  
Großbr  
→ Mag. R  
Leitner  
→ Hon.-P  
Univer

veranst  
LeitnerLeit

teilnahm  
EUR 350,00  
EUR 200,00  
für Richter,

## Inhaltsverzeichnis

### Die erste Seite

#### Corporate Governance im deutsch-niederländischen Rechtsvergleich

Professor Dr. Axel Hagedorn, Rechtsanwalt/Advocaat, Amsterdam

### Aufsätze:

#### Der Auftrag nach Schweizer Recht

Dr. Christopher Boog, Rechtsanwalt, Zürich/Singapur, und Dr. Jörn Eschment, M.A./LL.M., Zürich . . . . . 245

#### „Failing States“ im internationalen Wirtschaftsrecht

Dr. Kilian Bälz, LL.M., Berlin/Kairo . . . . . 257

#### Unterschiede zwischen der GmbH nach deutschem und der GmbH nach österreichischem Recht am Beispiel der Anteilsübertragung

Dr. Peter Becker, Mediator/Notar, Tauberbischofsheim . . . . . 264

#### Das Schicksal von Schiedsklauseln bei rügeloser Einlassung auf den Prozess vor staatlichen Gerichten

Thorsten Vogl, Bad Krozingen . . . . . 269

### Länderreporte:

#### Länderreport Großbritannien

Jan Eberhardt, Rechtsanwalt, Birmingham . . . . . 271

### Internationales Wirtschaftsrecht:

#### EuGH: Legaldefinition der Insider-Information

(11. 3. 2015 – C-628/13) . . . . . 276

**EuGH:** Verschmelzung von AGs – Übergang der Haftung für Geldbußen der übertragenden AG auf die aufnehmende AG auch bei Erlass des Bescheids erst nach der Verschmelzung (5. 3. 2015 – C-343/13) . . . . . 279

**EuGH:** Anwendbarkeit der AGB-Richtlinie auf Verträge mit einem Rechtsanwalt (15. 1. 2015 – C-537/13) . . . . . 281

**EuGH:** Reichweite der AGB-Kontrolle in einem Verbraucherkreditvertrag (26. 2. 2015 – C-143/13) . . . . . 283

**EuGH:** Arbeitnehmerentsendung – Umfang und Bestandteile des Mindestlohns (12. 2. 2015 – C-396/13) . . . . . 289

**BGH:** Staatsinsolvenz Argentinien – kein völkerrechtliches Leistungsverweigerungsrecht gegenüber Inhabern privatrechtlicher Schuldverschreibungen

(24. 2. 2015 – XI ZR 193/14) . . . . . 294

**BGH:** Interner Ausgleich unter Gesamtschuldnern einer Kartellbuße – Calciumcarbid-Kartell II

(18. 11. 2014 – KZR 15/12) . . . . . 300

**BGH:** Anerkennung eines schweizerischen Nachlassvertrags – Deliktgerichtsstand nach Lugano-Übereinkommen

(24. 6. 2014 – VI ZR 315/13) . . . . . 307

**BGH:** Fluggastrechte – Vorteilsausgleichung bei Zusammentreffen von Minderung des Reisepreises und Ausgleichsleistung

(30. 9. 2014 – X ZR 126/13) . . . . . 313

**BAG:** Vorlage an den EuGH: Rom I-VO – zeitliche Anwendbarkeit und Berücksichtigung drittstaatlicher Eingriffsnormen

(25. 2. 2015 – 5 AZR 962/13(A)) . . . . . 313

### Internationales Steuerrecht und Zollrecht:

**EuGH:** Arbeitnehmerüberlassung an Pflegeeinrichtung – keine Umsatzsteuerbefreiung zugunsten des Verleihunternehmens

(12. 3. 2015 – C-594/13) . . . . . 316

**BFH:** Vorlage an den EuGH – Erbschaftsteuerermäßigung auf mit ausländischer Erbschaftsteuer belastetem Vorerwerb?

(20. 1. 2015 – II R 37/13) . . . . . 318

### Rubriken:

RIW-Aktuell S. IV

RIW-Impressum S. IV

**Geschäftsführung:** Angela Wisken (Sprecherin), Peter Esser, Markus Gotta, Peter Kley, Holger Knapp, Sönke Reimers

**Leitender Redakteur:** Dr. Roland Abele

**Ständige Mitarbeiter:** Prof. Dr. Klaus Peter Berger, LL.M., Köln; Prof. Dr. Christoph Graf von Bernstorff, Bremen; Prof. Dr. Rolf Birk, Trier; Prof. Dr. Gerardo Brogini, Mailand; Prof. Dr. Gudula Deipenbrock, Berlin; Prof. Dr. Dres. h. c. Werner F. Ebke, LL.M., Heidelberg; Prof. Dr. Horst Eidenmüller, LL. M., München; Prof. Dr. Holger Fleischer, LL.M., Hamburg; Prof. Dr. Stephan R. Göthel, LL.M., Hamburg; Prof. Dr. Jan von Hein, Freiburg i. Br.; Prof. Dr. Abbo Junker, München; Prof. Dr. Peter Kindler, München; Christian Klein, Paris; Prof. Dr. Georg E. Kodek, LL.M., Wien; Prof. Dr. Herbert Kronke, Heidelberg; Prof. Dr. Ulrich Magnus, Hamburg; Prof. Dr. Peter Mankowski, Hamburg; Prof. Dr. Hanno Merkt, LL.M., Freiburg i. Br.; Prof. Dr. Christoph G. Paulus, Berlin; Prof. Dr. Thomas Pfeiffer, Heidelberg; Prof. Dr. Otto Sandrock, LL.M., Münster; Prof. Dr. Dr. h. c. Rolf A. Schütze, Stuttgart; Prof. Dr. Dr. Peter Sester, St. Gallen; Prof. Dr. Kurt Siehr, Hamburg; Prof. Dr. iur. Dipl. oec. Gerald Spindler, Göttingen; Prof. Dr. Rolf Stümer, Freiburg i. Br.; Klaus Vorpeil, Gau-Bickelheim; Prof. Dr. Bernd Waas, Frankfurt a. M.; Jürgen Wagner, LL.M., Konstanz/Zürich/Vaduz; Dr. Stephan Wilske, LL.M., Stuttgart.

# StuB

## HOFFMANNS STREIFLICHTER

- 321 **Subjektive und objektive Bilanzierungsfehler**  
 WP/StB Prof. Dr. Wolf-Dieter Hoffmann

## STEUER- UND BILANZPRAXIS

- 323 **Besonderheiten bei der Ermittlung eines objektivierten Unternehmenswerts kleiner und mittelgroßer Unternehmen**  
 Praxishinweis des IDW 1/2014  
 WP/StB Prof. Dr. Christian Zwirner und Gregor Zimny, M.Sc.
- 330 **Betriebliche Veranlassung von Darlehen einer Personengesellschaft an ihre Gesellschafter**  
 Anmerkungen zum BFH-Urteil vom 16. 10. 2014 - IV R 15/11  
 Prof. Dr. Carsten Pohl, LL.M.
- 334 **Endgültiges Ende der Gesamtplanrechtsprechung bei Umstrukturierungen**  
 Anmerkungen zum BFH-Urteil vom 9. 12. 2014 - IV R 29/14  
 Dr. Michael Hoheisel und Dr. Michael Toppelhofer
- 337 **Tätigkeit von Steuerberatern insbesondere im Bereich der Sozialversicherung**  
 BSG-Urteile vom 5. 3. 2014 zum Statusfeststellungsverfahren  
 Dr. Andreas Rohde und Dr. Elke Mayer
- 343 **Wann ist eine Forderung fällig i. S. von § 17 Abs. 2 InsO?**  
 Vorliegen einer Zahlungsunfähigkeit  
 ORR Thomas Wolf

## PRAXISFÄLLE

- 348 **Verlustausgleich bei Aktivierung originärer immaterieller Anlagen durch den Organträger?**  
 WP/StB Dr. Norbert Lüdenbach

## AKTUELL BERATEN

- 349 **Umsatzsteuersatz: Vorsteuerabzug vor Gründung einer Ein-Mann-Kapitalgesellschaft**  
 StB Michael Seifert

## KURZNACHRICHTEN

- 351 Inlandsbezug bei § 6b-Rücklage verstößt gegen EU-Recht
- 351 Keine Pflicht zur Aktivierung eines Instandhaltungsanspruchs
- 351 Blockheizkraftwerk als eigenständiges Wirtschaftsgut
- 352 Zugriff auf Kassendaten einer Apotheke im Rahmen einer Außenprüfung
- 353 Gemischt veranlasste Aufwendungen eines eingetragenen Vereins
- 353 Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung gegen wiederkehrende Bezüge
- 353 Gebäudefeuerversicherung: Entschädigung zum Neuwert als steuerbare Einnahme
- 354 Verdeckte Gewinnausschüttung bei mittelbarer Anteilseignerstellung
- 354 Anrechnung der Zuschüsse zu einer Kranken- oder Pflegeversicherung
- 354 Zum Zeitpunkt des Versorgungsbeginns
- 355 „Verschonungsregelung“ des § 34 Abs. 16 KStG 2002 i. d. F. des JStG 2008
- 355 Ausschüttungsunabhängige Nachbelastung des Endbestands des EK 02
- 356 Innergemeinschaftliche Lieferung: Zuordnung der Warenbewegung
- 356 Innergemeinschaftliche Lieferung im Reihengeschäft
- 357 Gesonderte und einheitliche Feststellung der Hinzurechnungsbeträge nach § 15a Abs. 3 EStG
- 357 Übermittlung von Steuererklärungen durch Telefax
- VIII Service/Impressum

- |   |                      |   |                   |
|---|----------------------|---|-------------------|
|  | <b>Merksatz</b>      |  | <b>Siehe auch</b> |
|  | <b>Literatur</b>     |  | <b>Community</b>  |
|  | <b>Weblink</b>       |  | <b>Quelle</b>     |
|  | <b>Informationen</b> |  | <b>Video</b>      |
|  | <b>Audio</b>         |  | <b>Galerie</b>    |
|   |                      |  | <b>Berechnung</b> |

### INHALT 9 · 2015

DVBI aktuell	III
Vorschau/Impressum	VII

#### Aufsätze

Rechtsschutz gegen Flugrouten VRiBVerwG Prof. Dr. Rüdiger Rubel, Leipzig	525
Fluglärm in der neueren Rechtsprechung des 4. Senats des Bundesverwaltungsgerichts – Entwicklung und Ausblick Dr. Alexander Kukuk, Stuttgart	532
Neues von der Abschnittsbildung – Planerisches Instrument gewinnt weiter an Konturen Prof. Dr. Martin Kment, LL. M. (Cambridge) Dipl.-Jur. Tom Pleiner, Augsburg	542
E-Government in der Zollverwaltung der Europäischen Union Dr. Kathrin Limbach, Speyer	547

#### Berichte

17. Speyerer Planungsrechtstage und Luftverkehrstag Rechtsanwalt und Notar Prof. Dr. Bernhard Stürer, Münster/Osnabrück	554
--	-----

#### Buchbesprechungen

Oliver Dörr (Hrsg.), Staatshaftung in Europa. Nationales und Unionsrecht. Dr. Boas Kümpfer, Münster	560
Wilfried Erbguth, Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozess- und Staatshaftungsrecht. Prof. Dr. Dr. Jörg Berkemann, Hamburg/Berlin	561
Mario Martini, Die Pflegekammer – verwaltungs- politische Sinnhaftigkeit und rechtliche Grenzen. Prof. Dr. Ingo Heberlein Mag.rer.publ., Fulda/Berlin	562
Kay Hailbronner, Asyl- und Ausländerrecht. Prof. Dr. Harald Dörig, Leipzig	563
Thomas Fetzer, Staat und Wettbewerb in dyna- mischen Märkten. Eine juristisch-ökonomische Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der sektorspezifischen Telekommunikations- regulierung in Deutschland und den USA. Prof. Dr. Bernd Holznel, LL.M., Münster	563

#### Rechtsprechung

<b>Bundesverfassungsgericht</b> BVerfG, 1. Senat, B.v. 27.01.2015 – 1 BvR 471/10 – u.a. Pauschales Kopftuchverbot für Lehrkräfte an öffent- lichen Schulen mit Verfassung nicht vereinbar – mit Anmerkungen Stürer/Stürer und Schwabe	565
<b>Landesverfassungsgericht</b> VerfGH Berlin, U.v. 18.02.2015 – 92/14 Verletzung des parlamentarischen Fragerechts	572
<b>Bundesverwaltungsgericht</b> BVerwG, U.v. 11.12.2014 – 2 C 51.13 Auseinanderfallen von Amt und Funktion bei orga- nisationsrechtlicher Versetzung	574
<b>Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshöfe</b> VGH BW, B.v. 05.02.2015 – 10 S 2471/14 Untersagung des Baustellenbetriebs wegen Miss- achtung von Schallschutzaufgaben	579
OVG RP, U.v. 05.02.2015 – 7 A 10683/14 – n. r. Übertragung von Übersichtsaufnahmen einer Versammlung in Echtzeit ist rechtswidrig	583
Sächs OVG, U.v. 09.05.2014 – 1 C 12/12 Sächsische Gutachterausschussverordnung verstößt gegen allgemeinen Gleichheitssatz	586
Bay VGH, U.v. 15.12.2014 – 22 BV 13.2531 Kein Selbstbedienungsbetrieb im Sonnenstudio	589

#### Beilagenhinweis:

Mit dieser Ausgabe verteilen wir eine Beilage  
vom Werner Verlag.  
Wir bitten um freundliche Beachtung.



## IN ALLER KÜRZE

2

## THEMA

### Bettina Sabara: Die Pflicht zur Beschäftigung begünstigter Behinderter

3

Alle Arbeitgeber, die im Bundesgebiet 25 oder mehr Arbeitnehmer beschäftigen, sind verpflichtet, auf je 25 Arbeitnehmer mindestens einen begünstigten Behinderten einzustellen. Kommt der Arbeitgeber dieser Beschäftigungspflicht nicht nach, so muss er für jede einzelne Person, die zu beschäftigen wäre, eine Ausgleichstaxe entrichten. Der Beitrag fasst alle für die Praxis wichtigen Informationen zur Beschäftigungspflicht begünstigter Behinderter zusammen.

## RECHTSPRECHUNG

### » ALLGEMEINES ARBEITSRECHT

Austritt wegen Entgeltvorenthaltung ohne neuerliche Nachfrist	8
Berechtigter Austritt wegen Lohnvorenthaltung auch ohne Nachfrist	9
Ausdruck des Unmuts über Arbeitsumstände – kein vorzeitiger Austritt	9
Eigenkündigung und Mitnahme der Sachen – kein schlüssiger Austritt	10
Widerruf eines unberechtigten vorzeitigen Austritts	10

### » ARBEITNEHMERSCHUTZ

Verantwortungsbereich bei Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten	11
Verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit in einer ARGE	11
Haftung für Sicherheit eines von Drittfirma errichteten Gerüsts	13
Nachträgliche Vorschreibung einer Auflage für Betriebsanlage	13
Ausweispflicht von Arbeitsinspektoren	13

### » SOZIALVERSICHERUNGSRECHT

Schwerarbeitszeiten bei 12-Stunden-Diensten	14
Schwerarbeitszeiten durch schwere körperliche Arbeit bei 10-Stunden-Tag	15

### » LOHNSTEUER UND ABGABEN

DBA-Schweiz: „Gehaltsfortzahlung“ während Dienstfreistellung	16
Zinsersparnis immer als sonstiger Bezug?	17

## AUS DEN BEHÖRDEN

### » FINANZMINISTERIUM

Sonderfälle bei der Sachbezugsberechnung aus Arbeitgeberdarlehen	19
--	----

## ARTIKELRUNDSCHAU

20

## IMPRESSUM

7

# Betriebs Berater

WU  
D3-211  
WIRTSCHAFTS  
UNIVERSITÄT  
WIEN VIENNA  
UNIVERSITY OF  
ECONOMICS  
AND BUSINESS

20|2015

Recht | Wirtschaft | Steuern

11.5.2015 | 70. Jg.  
Seiten 1153–1216

## **DIE ERSTE SEITE**

**Prof. Dr. Hansrudi Lenz**

AReG-RefE: Brauchbare Grundlage für die Umsetzung der EU-Abschlussprüfungsreform

## **WIRTSCHAFTSRECHT**

**Dr. Stephan Schulz**, RA, und **Dr. Christian Ruf**, LL.M. Eur., RA

Zweifelsfragen der neuen Regelungen über die Geschlechterquote im Aufsichtsrat und die Zielgrößen für Frauenbeteiligung | 1155

## **STEUERRECHT**

**Grit Köthe**, RAin, und **Michael Knoll**, RA

Die Besteuerung von Tabakwaren in Deutschland | 1174

**Dr. Tatjana Ellerbrock**, RAin/FAStR/FAArbR, **Thomas Pelzer**, RA/FAStR, und **Anne Wolter**, LL.B.

Erweiterung der BFH-Rechtsprechung: Verkauf unvermieteter Ferienwohnung als Geschäftsveräußerung im Ganzen | 1180

## **BILANZRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT**

**Prof. Dr. Bartosz Makowicz** und **Prof. Dr. Sonja Wüstemann**

Betriebswirtschaftlicher und juristischer Nutzen der Ausgestaltung von Compliance-Management-Systemen nach dem globalen Leitfaden ISO 19600 | 1195

## **ARBEITSRECHT**

**Dr. André Zimmermann**, LL.M., RA/FAArbR

Leiharbeitnehmer bei den Eingangsschwellenwerten der Unternehmensmitbestimmung | 1205

**Priv.-Doz. Dr. Bernhard Ulrici**, RA

Verdeckte Arbeitnehmerüberlassung und Vorratserlaubnis | 1209

## Wirtschaftsrecht

### Die Woche im Blick

#### Entscheidungen

**EuGH:** Keine Klagebefugnis von Privatpersonen gegen Beschlüsse der EZB (30.4.2015 – C-64/14 P)

**BGH:** Beratungspflichten einer Bank bei Abschluss von Zinssatz-Swap-Verträgen (28.4.2015 – XI ZR 378/13)

**BGH:** Unwirksamkeit einer Klausel zum ordentlichen Kündigungsrecht der Sparkassen (5.5.2015 – XI ZR 214/14)

**BGH:** Kein verbundenes Geschäft bei Kombination eines Verbraucherdarlehensvertrags mit einer der Darlehenstilgung dienenden Kapitallebensversicherung (5.5.2015 – XI ZR 406/13)

**BGH:** Gebrauchtwagenhandel – keine wirksame Verkürzung der gesetzlichen Verjährungsfrist durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des ZdK (29.4.2015 – VIII ZR 104/14)

### Aufsatz

**Dr. Stephan Schulz, RA, und Dr. Christian Ruf, LL.M. Eur., RA**

#### Zweifelsfragen der neuen Regelungen über die Geschlechterquote im Aufsichtsrat und die Zielgrößen für die Frauenbeteiligung

Am 6.3.2015 hat der Bundestag das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst beschlossen, von dem wesentliche Teile am 1.5.2015 in Kraft getreten sind. Zur Förderung der Frauenbeteiligung in den Unternehmen der Privatwirtschaft wurden zwei Instrumente geschaffen: Die fixe Geschlechterquote von 30% im Aufsichtsrat von Unternehmen, die börsennotiert und paritätisch mitbestimmt sind, und die Pflicht zur Festlegung von Zielgrößen für den Frauenanteil in Führungspositionen und Organen von Unternehmen, die börsennotiert oder mitbestimmt sind. Das Gesetzgebungsverfahren war von einer langwierigen und kontroversen politischen Diskussion begleitet, in der auch immer wieder technische Schwächen des Gesetzes bemängelt wurden. Das Inkrafttreten des Gesetzes gibt Gelegenheit, die neuen Regelungen genauer zu betrachten. Diese Analyse zeigt eine Reihe von Zweifelsfragen, die im Zentrum des folgenden Beitrags stehen.

### Entscheidung

**BGH:** Gesellschafter-Nutzungsüberlassung in der Insolvenz nach Wegfall des Eigenkapitalersatzrechts

(29.1.2015 – IX ZR 279/13 – dazu BB-Kommentar von

**Dr. Marco Wilhelm, RA**)

1153

1155

1163

## Steuerrecht

### Die Woche im Blick

#### Entscheidungen

**BVerfG:** Unterschiedliche Grunderwerbsteuerliche Behandlung von amtlicher und freiwilliger Baulandumlegung ist verfassungsgemäß (24.3.2015 – 1 BvR 2880/11)

**BFH:** Keine Geschäftsveräußerung im Ganzen bei Veräußerung von Teilen des Inventars einer Gaststätte (4.2.2015 – XI R 42/13)

**BFH:** Keine erweiterte Kürzung nach § 9 Nr. 1 S. 2 GewStG bei Veräußerung eines Mitunternehmeranteils (18.12.2014 – IV R 22/12)

**BFH:** Verfassungsmäßigkeit von § 38 Abs. 5 und 6 sowie von § 34 Abs. 16 KStG 2002 i. d. F. des JStG 2008 (10.12.2014 – I R 76/12)

**BFH:** „Verschonungsregelung“ des § 34 Abs. 16 KStG 2002 i. d. F. des JStG 2008; Beitrittsaufforderung (10.12.2014 – I R 65/13)

**BFH:** Gesonderte Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags (13.1.2015 – IX R 22/14)

### Aufsätze

**Grit Köthe, RAin, und Michael Knoll, RA**

#### Die Besteuerung von Tabakwaren in Deutschland

In der EU ist die Tabaksteuer harmonisiert. Auf nationaler Ebene sind diese europarechtlichen Vorgaben im Tabaksteuergesetz (TabStG) und in der Verordnung zur Durchführung des Tabaksteuergesetzes (TabStV) umgesetzt. Lagen in der Besteuerung in der Vergangenheit hauptsächlich wirtschaftliche Gründe, drängen in den letzten Jahren immer stärker wieder gesundheitspolitische Erwägungen und solche des Jugendschutzes in das gesellschaftliche und politische Bewusstsein. Das spiegelt sich zum einen in den steigenden Steuersätzen, zum anderen in außersteuerrechtlichen Gesetzen wie der neuen EU-Tabakprodukttrichtlinie wider.

**Dr. Tatjana Ellerbrock, RAin/FAinStR/FAinArbR, Thomas Pelzer, RA/FAStR, und Anne Wolter, LL.B.**

#### Erweiterung der BFH-Rechtsprechung: Verkauf unvermieteter Ferienwohnung als Geschäftsveräußerung im Ganzen

Mit dem Urteil des BFH vom 5.6.2014 – V R 10/13, BFH/NV 2014, 1600 (NV), wurde von der Rechtsprechung klargestellt, dass die Veräußerung einer Ferienwohnung eine Geschäftsveräußerung im Ganzen darstellt, wenn zum Vermietungsunternehmen im Wesentlichen die veräußerte Immobilie gehört, diese unter Inanspruchnahme eines Vermittlungsunternehmens an ständig wechselnde Feriengäste vermietet wurde, der Erwerber das Unternehmen vollständig übernommen hat und es seitdem nahtlos weiterführt, auch wenn die Immobilie zum Zeitpunkt der Übertragung tatsächlich nicht vermietet war. Der Beitrag soll sich einerseits mit der bemerkenswerten Verfahrensgeschichte auseinandersetzen. Andererseits soll er einen Überblick über die tatbestandlichen Voraussetzungen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen insbesondere des Merkmals der Übertragung von materiellen und immateriellen Bestandteilen im Sinne eines „lebensfähigen“ Unternehmens im Lichte der Rechtsprechung des EuGH und des BFH verschaffen.

### Entscheidung

**EuG:** Staatliche Beihilfen – steuerliche Selektivität (7.11.2014 – T-399/11, Banco Santander SA und Santusa Holding SL gegen Europäische Kommission)

1173

1174

1180

1188

## Praxisbewährt!



**Jetzt bestellen!**

**Arbeitsrecht der Insolvenzordnung**  
InsO §§ 108, 113, 120-128, 185  
5., neu bearbeitete und wesentlich ergänzte Auflage  
2015, Recht Wirtschaft Steuern, Kommentar,  
XXIV, 458 Seiten, Geb., ISBN: 978-3-8005-3277-3  
**€ 118,-**

**R&W**  
Fachmedien Recht und Wirtschaft

dfv Mediengruppe

069/7595-2722 | buchverlag@ruw.de | www.ruw.de

## Bilanzrecht und Betriebswirtschaft

### Die Woche im Blick

1193

#### Rechnungslegung

**IASB:** Verschiebung des Anwendungszeitpunkts von IFRS 15

**FASB:** ASU No. 2015-7 veröffentlicht

**DRSC:** Öffentliche Diskussion am 10.6.2015

**DRSC:** Ergebnisse der 22. Sitzung des HGB-FA

**DRSC:** Ergebnisse der 37. Sitzung des IFRS-FA

**DRSC:** 38. Sitzung IFRS-FA

#### Wirtschaftsprüfung

**IDW:** IDW RS BFA 1 – Handelsrechtliche Behandlung von Kreditderivaten im Nichthandelsbestand

**IDW:** Prüfung von Finanzanlagenvermittlern – IDW PS 840 verabschiedet

**IDW:** Stellungnahme zu „Juristische Person als Insolvenzverwalter“

**IDW:** Stellungnahme zum Erlass einer Thüringer Anstaltsverordnung

**WPK:** Berichte zur Berufsaufsicht, zur Qualitätskontrolle und zum Wirtschaftsprüfungsexamen 2014

#### Betriebswirtschaft

**BT:** Maßnahmen zur Bürokratie-Entlastung

### Aufsatz

Prof. Dr. Bartosz Makowicz und Prof. Dr. Sonja Wüstemann

#### Betriebswirtschaftlicher und juristischer Nutzen der Ausgestaltung von Compliance-Management-Systemen nach dem globalen Leitfaden ISO 19600

1195

Mit dem ISO 19600 wurde der erste globale und vollumfängliche Leitfaden zur Schaffung, Entwicklung, Umsetzung, Evaluation, Unterhaltung und Verbesserung von Compliance-Management-Systemen veröffentlicht. Es sei eine notwendige Folge des universellen und globalen Geltungsanspruchs des Standards – so die Autoren –, dass nicht alle jeweiligen nationalen Interessen und Bedürfnisse bei der Standardentwicklung vollständig berücksichtigt und befriedigt werden konnten. Durch den internationalen Charakter des ISO 19600 generiere der Leitfaden aber potenziell umfangreichen betriebswirtschaftlichen und juristischen Nutzen. In BB 2015, 685ff., haben *Withus/Kunz* umfassend über die Grundelemente des ISO 19600 informiert und diese auf ihren Einklang mit IDW PS 980 untersucht. Ergänzend hierzu wird in diesem Beitrag der ISO 19600 auf seine betriebswirtschaftliche und juristische Vorteilhaftigkeit hin analysiert.

### Entscheidung

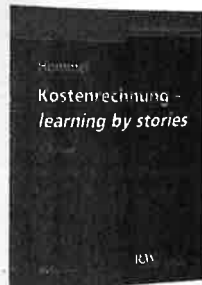
**BFH:** Möglichkeit des Zugriffs auf Kassendaten einer Apotheke im Rahmen einer Außenprüfung

1200

(16.12.2014 – X R 42/13 – dazu BB-Kommentar von

Dr. Sebastian Heß, RA/FAStR/StB)

## Kostenrechnung – learning by stories



Jetzt bestellen!

4., aktualisierte Auflage 2015,  
Betriebs-Berater Studium – BWL – learning by stories  
263 Seiten mit 25 Abbildungen und 115 Tabellen,  
Kt., ISBN: 978-3-8005-5036-4  
€ 22,90

**R&W**  
Fachmedien Recht und Wirtschaft

dfv Mediengruppe

069/7595-2722 | buchverlag@ruw.de | www.ruw.de

## Arbeitsrecht

### Die Woche im Blick

1203

#### Entscheidungen

**LAG Berlin-Brandenburg:** Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit im Beschlussverfahren, Übergangsmandat, Restmandat (20.4.2015 – 21 Sha 462/15)

**ArbG Berlin:** Einschlägige Berufserfahrung aus vorherigem Arbeitsverhältnis (18.3.2015 – 60 Ca 4638/14)

**BAG:** Angemessenheit der Ausbildungsvergütung nach der Verkehrsanschauung (29.4.2015 – 9 AZR 108/14)

**BAG:** Veröffentlichung von Videoaufnahme eines Arbeitnehmers – Unterlassungsanspruch (11.12.2014 – 8 AZR 1010/13)

**BAG:** Betriebsbedingte Kündigung – Interessenausgleich mit Namensliste und Altersgruppen (26.3.2015 – 2 AZR 478/13)

#### Aufsätze

Dr. André Zimmermann, LL.M., RA/FAArbR

1205

#### Leiharbeitnehmer bei den Eingangsschwellenwerten der Unternehmensmitbestimmung

Seit ein paar Jahren ist die Rechtsprechung zur Berücksichtigung von Leiharbeitnehmern bei arbeitsrechtlichen Schwellenwerten im Wandel. Das BAG zählt regelmäßig eingesetzte Leiharbeitnehmer zunehmend mit, vor allem bei den wichtigen Schwellenwerten der Betriebsverfassung. Da sich die zivilrechtliche Rechtsprechung in der Vergangenheit an die Zählweise des BAG gehalten hat, stellt sich die Frage, ob auch bei den Eingangsschwellenwerten der Unternehmensmitbestimmung mit einem entsprechenden Rechtsprechungswandel zu rechnen ist.

Dr. Bernhard Ulrici, RA

1209

#### Verdeckte Arbeitnehmerüberlassung und Vorratserlaubnis

Mit der Nutzung von Werkverträgen geht das Risiko einher, dass Gerichte einen Werkvertrag als verdeckte Arbeitnehmerüberlassung identifizieren. Die Praxis begegnet diesem Risiko, indem der Einsatz auf Werkvertragsbasis vorsorglich durch eine Überlassungserlaubnis unterlegt wird. Zuletzt wurde die Tauglichkeit dieser Absicherung aber in Zweifel gezogen. Der Beitrag zeigt auf, dass diese Zweifel vollständig unbegründet sind und in einem weit verbreiteten Missverständnis des AUG wurzeln. Zugleich soll ein Beitrag dazu geleistet werden, dass der Gesetzgeber das betreffende Missverständnis nicht fortschreibt und auf dieses keine Gesetzesänderungen gründet.

#### Entscheidungen

**BAG:** Schulung des Betriebsrats zum Thema Mobbing (14.1.2015 – 7 ABR 95/12)

1212

**BAG:** Arbeitszeugnis – Darlegungslast für Schlussnote (18.11.2014 – 9 AZR 584/13 – dazu BB-Kommentar von Prof. Dr. Tim Jesgarzewski, RA/FAArbR)

1216

## Die Erste Seite

Prof. Dr. Hansrudi Lenz

#### AReG-RefE: Brauchbare Grundlage für die Umsetzung der EU-Abschlussprüfungsreform

Jobs der Woche

VII

Impressum/Vorschau

VIII

## FOKUS

- 123 **Klassifizierung von Schulden**  
Neuerungen aufgrund ED/2015/1  
„Classification of Liabilities“  
CPA Christian Maier und Dr. Benjamin Roos
- 128 **Bewertung einer Veräußerungsgruppe nach IFRS 5**  
Anmerkungen zu aktuellen Diskussionspunkten  
des IFRS IC  
Dipl.-Ök. Matthias Albrecht
- 134 **Umsatzrealisierung nach IFRS 15**  
Anwendungsfragen in der Softwareindustrie  
WP/StB Dr. Norbert Lüdenbach und WP Dr. Jens Freiberg
- 139 **Der Referentenentwurf zur Umsetzung  
der EU-Transparenzrichtlinie**  
Ausgewählte Aspekte  
WP Moritz Diemers und Dr. Niklas B. Homfeldt

## PRO &amp; CONTRA

- 142 **Verstoß des BilRUG-Umsatzbegriffs gegen den  
true and fair view?**  
Dr. Andreas Haaker und WP Dr. Jens Freiberg

## IFRS NEWS

- 144 **Revenue Standard: FASB will Erstanwendungs-  
zeitpunkt verschieben – IASB auch?**

## IFRS AKTUELL

- 146 **Investororientierte Erläuterung der IFRS:  
„The Essentials“**  
WP Dr. Daniel T. Fischer

## KOMPAKTWISSEN

- 148 **Abbildung von reverse factoring-Vereinbarungen**  
WP Dr. Jens Freiberg

## PRAXISFÄLLE

- 151 **Anwachsung von Vermögen ohne business-Qualität**  
WP/StB Dr. Norbert Lüdenbach

## IFRS UND STEUERBILANZ

- 152 **Verbrauchsabhängige Abschreibungen**  
WP/StB Prof. Dr. Wolf-Dieter Hoffmann

VI Verlagsservice/Impressum



Merksatz



Siehe auch



Literatur



Community



Weblink



Quelle



Informationen

## IN ALLER KÜRZE

143

## THEMA

Franz Mohr: justiz-auktion.at: Die Versteigerung gepfändeter Sachen im Internet	144
Andreas Mair: Liegenschaften als taugliche Hinterlegungsobjekte?	148

## GESETZGEBUNG

Aktuelle Gesetzesvorhaben (Stand: 30. 4. 2015)	150
--	-----

## RECHTSPRECHUNG

### » FAMILIENRECHT

Aufteilung einer Abfertigung bei der Unterhaltsbemessung	151
Zwangsversteigerung der Ehewohnung während des Aufteilungsverfahrens	151
Sicherung des Aufteilungsanspruchs an der Ehewohnung durch ein Veräußerungs- und Belastungsverbot	151
Ermittlung nahestehender Personen vor Bestellung des Sachwalters	151
Bestellung eines Sachwalters wegen Führung mehrerer Zivilprozesse	152

### » SACHENRECHT

Enteignerstellung bei Enteignung für Tourismusanlage auf Antrag eines Tourismusverbandes	152
Entstehung eines Wegerechts bei Übertragung eines Trennstücks an den Nachbarn?	152
Löschung von Zwischeneintragungen nach Ausnützung einer Rangordnung – Beginn der 14-Tages-Frist	152

### » SCHULDRECHT

Gespaltene Auslegung des Gewährleistungsrechts in Bezug auf Aus- und Einbaukosten	152
Weidepacht – keine Pflicht des Verpächters zur Bereitstellung von Tränkwasser	153
Haftung des Reiseveranstalters für am Urlaubsort gebuchte Zusatzleistungen	154
Verbraucherschutz für Gesellschafter bei Übernahme einer Garantie für einen Gesellschaftskredit?	154
Gerichtliche Hinterlegung der Bestandliegenschaft wegen Annahmeverzugs bei der Rückstellung	154
Wegfall der Verjährungsunterbrechung wegen Nichterlags des aufgetragenen Kostenvorschusses	155

### » MIET- UND WOHNRECHT

Gemeinsame Betriebskostenabrechnung für Gebäude auf zwei Liegenschaften?	155
--	-----

### » SCHADENERSATZ

Arzthaftung nach Geburt eines gesunden, aber unerwünschten Kindes	156
Haftung einer Wirtschaftsauskunftei gegenüber Anlegern für ein unrichtiges Rating?	156
Keine Bauwerkhaftung für Glatteisunfall	157
Tierhalterhaftung – keine Abzäunung eines durch eine Weide führenden Wanderwegs erforderlich	157

» **VERFAHRENSRECHT**

Nachträgliches Eventualbegehren als Klagsänderung	157
Kein Nichturteil wegen gravierender Abweichungen zwischen Urschrift und Ausfertigungen	157
Entscheidung über ein zurückgestelltes, aber nicht wieder eingebrachtes Rechtsmittel?	157
Prozessuales Anerkenntnis im Revisionsverfahren	158
Keine Nichtigkeitsklage aufgrund der Befangenheit des Richters	158

» **EXEKUTIONSRECHT**

Keine Vertretung des Verpflichteten im Exekutionsverfahren durch den im Titelverfahren bestellten Verfahrenshelfer	158
Festlegung von Zinsen über dem Basiszinssatz – Prozentzahl als Prozentpunktezahl	158
Exekution einer Verpflichtung als vertretbare oder unvertretbare Handlung?	159
Untersagung der Bauführung aufgrund in der Bauverhandlung getroffener Vereinbarung über die Gebäudehöhe	159

**LITERATURÜBERSICHT**

160

**Herausgeber:**

Hofrat des OGH Univ.-Prof. Dr. Georg E. Kodek, LL.M.  
Hofrat des OGH Univ.-Prof. Dr. Matthias Neumayr

**Redaktion:**

Mag. Wolfgang Kolmasch  
E-Mail: wolfgang.kolmasch@lexisnexis.at

**Lektorat und Autorenbetreuung:**

Mag. Katharina Bacher  
1030 Wien, Marxergasse 25  
Tel. +43-1-534 52-1552, Fax DW 146  
E-Mail: katharina.bacher@lexisnexis.at

**Abonentenservice:**

Tel. +43-1-534 52-5555 | Fax DW 141  
E-Mail: bestellung@lexisnexis.at

**Anzeigen & Metadaten:**

Alexander Mayr  
1030 Wien, Marxergasse 25  
Tel. +43-1-534 52-1116, Fax DW 144  
E-Mail: anzeigen@lexisnexis.at  
<http://zak.lexisnexis.at/metadaten>

**Impressum:**

Offenlegung gemäß § 25 MedienG:

**Medieninhaber und Herausgeber** iSd § 1 Abs 1 Z 8 und Z 9 MedienG: LexisNexis Verlag ARD Orac GmbH & Co KG | Sitz: Marxergasse 25, 1030 Wien | Unternehmensgegenstand: LexisNexis ARD Orac ist ein führender Fachverlag in Österreich im Bereich Steuern, Recht und Wirtschaft, der die Tradition der Verlagshäuser Orac und ARD unter internationalem Dach fortführt. LexisNexis ARD Orac ist ein Tochterunternehmen der international tätigen Verlagsgruppe Reed Elsevier, deren Legal Division weltweit unter dem Namen LexisNexis firmiert. | Blattlinie: Rechtsinformation und Wirtschaftsinformation; aktuelle rechtliche Neuerungen | Geschäftsführung: Mag. Peter Davies, MBA | Unbeschränkt haftender Gesellschafter: Orac Gesellschaft m.b.H., Marxergasse 25, 1030 Wien | Kommanditist: Reed Messe Salzburg Gesellschaft m.b.H., Am Messezentrum 6, 5021 Salzburg | Beteiligungsverhältnisse: Alleiniger Gesellschafter der Orac Gesellschaft m.b.H.: Reed Elsevier Austria GmbH, Am Messezentrum 6, 5021 Salzburg | Gesellschafter der Reed Messe Salzburg Gesellschaft m.b.H.: Reed Elsevier Overseas B.V., Radarweg 29, 1043 NX Amsterdam (0,1%), Reed Elsevier Austria GmbH, Am Messezentrum 6, 5021 Salzburg (99,9%) | Alleiniger Gesellschafter der Reed Elsevier Austria GmbH: Reed Elsevier Overseas B.V., Radarweg 29, 1043 NX Amsterdam | Alleiniger Gesellschafter der Reed Elsevier Overseas B.V.: Reed Elsevier Holdings B.V., Radarweg 29, 1043 NX Amsterdam | Gesellschafter der Reed Elsevier Holdings B.V.: Reed Elsevier Group PLC, 1-3 Strand, London WC2N 5JR (50%), Reed Elsevier Holdings Ltd., 1-3 Strand, London WC2N 5JR (50%) | Redaktion: Marxergasse 25, 1030 Wien.

Derzeit gilt Anzeigenpreisliste Stand Jänner 2015 | Verlags- und Herstellungsort: Wien | Die Zeitschrift erscheint 22-mal im Jahr | Einzelheftpreis 2015: 14,50 €; Jahresabonnement 2015: 219 € inkl. MWST bei Vorauszahlung; Preisänderungen vorbehalten | Bankverbindung: Bank Austria, IBAN: AT84 1200 0504 2346 8600, BIC: BKAUATWW | Abbestellungen sind nur zum Jahresschluss möglich, wenn sie bis spätestens 30. 1. bekannt gegeben werden | Druck: Prime Rate GmbH, Megyeri út 53, H-1044 Budapest. ISSN 1996-2428.

**Verlagsrechte:** Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte bleiben vorbehalten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche

Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form – durch Fotokopie, Mikrofilm, Aufnahme in eine Datenbank oder auf Datenträger oder auf andere Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere Datenverarbeitungsanlagen, verwendbare Sprache übertragen werden. Das gilt auch für die veröffentlichten Entscheidungen und deren Leitsätze, wenn und soweit sie vom Einsender oder von der Schriftleitung redigiert, erarbeitet oder bearbeitet wurden und daher Urheberrechtsschutz genießen, Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopie hergestellt werden.

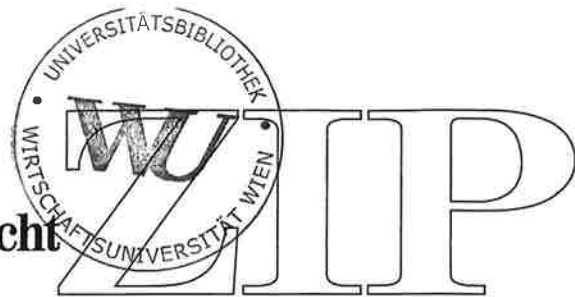
Mit der Einreichung seines Manuskriptes räumt der Autor dem Verlag für den Fall der Annahme das übertragbare, zeitlich und örtlich unbeschränkte ausschließliche Werknutzungsrecht (§ 24 UrhG) der Veröffentlichung in dieser Zeitschrift, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung in jedem technischen Verfahren (Druck, Mikrofilm etc) und der Verbreitung (Verlagsrecht) sowie der Verwertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung auf Datenträgern jeder Art, der Speicherung in und der Ausgabe durch Datenbanken, der Verbreitung von Vervielfältigungsstücken an die Benutzer, der Sendung (§ 17 UrhG) und sonstigen öffentlichen Wiedergabe (§ 18 UrhG) in allen Sprachen ein.

Mit der Einreichung von Beiträgen von Arbeitsgruppen leistet der Einreichende dafür Gewähr, dass die Publikation von allen beteiligten Autoren genehmigt wurde und dass alle mit der Übertragung sämtlicher Rechte an den Verlag einverstanden sind.

Mit dem vom Verlag geleisteten Honorar ist die Übertragung sämtlicher Rechte abgegolten. Aufgrund der Honorierung erlischt die Ausschließlichkeit des eingeräumten Verlagsrechts nicht mit Ablauf des dem Jahr des Erscheinens des Beitrags folgenden Kalenderjahres (§ 36 UrhG). Für die Verwertung durch Datenbanken gilt dieser Zeitraum keinesfalls.

Beiträge, die ausschließlich online erscheinen, werden derzeit wie Beiträge, die im Printheft publiziert werden, abgerechnet. Der Verlag behält sich vor, das Abrechnungsmodell für reine Online-Publikationen, die ab 2016 eingereicht werden, umzustellen.

**Trotz sorgfältigster Bearbeitung erfolgen alle Angaben ohne Gewähr. Eine Haftung des Verlages, der Herausgeber und der Autoren ist ausgeschlossen.**



# Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

36. Jahrgang  
Heft 18  
1. Mai 2015

*Herausgeber:*

RA Dr. Bruno M. Kübler  
(Geschäftsführender Herausgeber)  
Prof. Dr. Reinhard Bork  
Prof. Dr. Wolfgang Lücke  
Prof. Dr. Hanns Prütting  
Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Karsten Schmidt

*Herausgeberbeirat:*

Prof. Dr. Holger Altmeyen  
Vors. Richter am BGH Prof. Dr. A. Bergmann  
Prof. Dr. Georg Bitter  
Prof. Dr. Moritz Brinkmann  
Prof. Dr. Dr. h. c. mult. C.-W. Canaris  
Prof. Dr. Ulrich Ehrlicke  
Prof. Dr. Horst Eidenmüller  
Prof. Dr. Holger Fleischer  
Prof. Dr. Walter Gerhardt  
RA Dr. Burkard Göpfert  
Vors. Richter am BGH a. D. Prof. Dr. W. Goette  
MinDir. Marie Luise Graf-Schlicker  
Prof. Dr. Mathias Habersack

Prof. Dr. Dr. h. c. Wolfram Henckel  
Prof. Dr. Florian Jacoby  
RA/StB Dr. Günter Kahlert  
Vors. Richter am BGH Prof. Dr. G. Kayser  
RA Dr. Bernd Klasmeyer  
Prof. Dr. Lars Klöhn  
Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Marcus Lutter  
Prof. Dr. Christoph G. Paulus  
Vors. Richter am BGH a. D. Dr. h. c. V. Röhrich  
Prof. Dr. Carsten Schäfer  
Prof. Dr. Christoph Thole  
Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Peter Ulmer  
RA Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen

## Inhaltsverzeichnis

### ZIP-aktuell

EuGH zur Transparenz eines Versicherungsvertrags mit verbun- denem Darlehen . . . . .	A 35	Nr. 130
EuGH GA: Anwälte als Verbraucher . . . . .	A 35	Nr. 131
BGH: Ratenzahlung allein kein Indiz für Zahlungsunfähigkeit . . . .	A 35	Nr. 132
BGH zur Mietkündigung wegen verweigerter Instandsetzung . . . .	A 35	Nr. 133
BAG zum Günstigkeitsvergleich bei Ansprüchen aus Tarifvertrag . .	A 36	Nr. 134
LAG Berlin: Ansprüche auf Zeitzuschläge nicht pfändbar . . . . .	A 36	Nr. 135
BTag beschließt Kleinanlegerschutzgesetz . . . . .	A 36	Nr. 136
BMJV: Höhere Pfändungsfreigrenzen . . . . .	A 36	Nr. 137
VAG-Novelle in Kraft. . . . .	A 36	Nr. 138

### Aufsätze

<i>Walter Bayer, Jena</i>	Aktionärsschutz beim Delisting: Empfehlungen an den Gesetzgeber . . . .	853
<i>Fabian Klinck, Bochum</i>	Die Tilgungsbestimmung in der Insolvenz . . . . .	859

### Rechtsprechung

#### Bank- und Kreditsicherungsrecht

SG München	22. 1. 2015 – S 15 R 2224/14 Zum Anspruch der Rentenversicherung gegen die Bank auf Rückzahlung von nach dem Tod des Versicherten überwiesenen Rentenleistungen . . . .	865
---------------	---	-----

#### Internet

[www.zip-online.de](http://www.zip-online.de): Volltexte ab Heft 1/1980 mit komfortabler Such-  
funktion und zitierfähigen Fundstellen – für ZIP-Abonnenten kostenfrei

## Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht

OLG Hamburg	6. 3. 2015 – 11 U 222/13	Zur Haftung des Aufsichtsrats für Zahlungen nach Insolvenzreife . . . .	867
OLG München	5. 3. 2015 – 23 U 2384/14	Zustimmungsbeschluss des Aufsichtsrats zu Vertrag der Gesellschaft mit Vorstandsmitglied . . . . .	870
KG	4. 11. 2014 – 1 W 247-248/14	Zum Nachweis der gesetzlichen Vertretungsmacht für GmbH & Co. KG im Grundbuchverfahren . . . . .	871
OLG Stuttgart	9. 9. 2014 – 14 U 9/14	Zur Ausübung der Rechte aus einem GmbH-Anteil durch Miterben- gemeinschaft . . . . .	873
OVG Berlin-Brandenburg	28. 1. 2015 – OVG 12 B 21.13	Kein Informationszugang zu Aufsichtsratsdokumenten einer die Beteili- gung an einer mitbestimmten GmbH verwaltenden Behörde („Flughafen BER“) . . . . .	877

## Vertrags- und Haftungsrecht

BGH	17. 3. 2015 – VI ZR 11/14	Zum Schadensersatzanspruch wegen Ausgabe völlig wertloser Aktien . .	879
BGH	16. 12. 2014 – VI ZR 39/14	Meinungsfreiheit auch für scharfe und überzogene Kritik an gewerb- licher Leistung eines Wirtschaftsunternehmens . . . . .	883

## Insolvenz- und Sanierungsrecht

OLG Celle	16. 4. 2015 – 4 W 57/15	Nachweis der Verfügungsbefugnis des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers nach Löschung des Insolvenzvermerks in der Form des § 29 GBO . . . . .	887
OLG Frankfurt/M.	19. 3. 2015 – 7 U 187/13	Speicherung von Daten über Aufhebung eines Insolvenzverfahrens nach Bestätigung des Insolvenzplans durch Wirtschaftsauskunftei . . . . .	888
OLG Düsseldorf	5. 3. 2015 – I-12 W 19/14	Zur Kostenlast bei sofortigem Anerkenntnis des Anfechtungsgegners . . . .	889
LAG Köln	18. 8. 2014 – 5 Ta 224/14	Kostenerstattungsanspruch als Masseverbindlichkeit bei Berufungs- einlegung vor und Rücknahme nach Insolvenzeröffnung . . . . .	890

## Arbeits- und Sozialrecht

LAG Hamm	13. 1. 2015 – 7 Sa 900/14	Zu den Voraussetzungen eines ordnungsgemäßen Konsultationsverfahrens bei Massentlassungen . . . . .	893
-------------	---------------------------	--	-----

## Verfahrens- und Vollstreckungsrecht

BGH	26. 2. 2015 – IX ZR 172/14	Vergütungsanspruch des Sicherungsverwalters im Zwangsversteige- rungsverfahren nur gegen Ersteher . . . . .	894
BGH	12. 2. 2015 – III ZR 141/14 +	Zur unangemessenen Verfahrensdauer bei Massenverfahren (hier: betr. Kapitalanlagen bei der „Göttinger Gruppe“) . . . . .	897
OLG Karlsruhe	22. 10. 2014 – 9 AR 9/14	Zur Bindungswirkung eines fehlerhaften Verweisungsbeschlusses (hier: Ver- weisung wegen Änderung der Geschäftsanschrift der GmbH ohne Sitzver- legung) (LS) . . . . .	900

## BETRIEBSWIRTSCHAFT

### AUFSATZ

Rechnungslegung

**Enforcement der Lageberichterstattung****Dr. Daniela Barth / WP/StB Prof. Dr. Bettina Thormann, beide Berlin**

Seit nunmehr fast 10 Jahren unterliegen die Konzernabschlüsse kapitalmarktorientierter Unternehmen dem Enforcement durch die DPR. Seit 2007 ist die (Konzern-)Lageberichterstattung dabei ununterbrochen Prüfungsschwerpunkt, was auf die Fehleranfälligkeit dieses Berichtsteils sowie besondere Anwendungsschwierigkeiten durch die Unternehmen hindeutet. In dem Beitrag werden die Fehlerfeststellungen der DPR sowie erteilte Hinweise mit Bezug zum Lagebericht analysiert und erläutert.

DB0693515

S. 993

## STEUERRECHT

### AUFSÄTZE

Grunderwerbsteuer

**Mittelbare Veränderungen im Gesellschafterbestand einer grundbesitzenden Personengesellschaft****RiBFH Prof. Dr. Matthias Loose, Bochum**

Durch das Gesetz zur Umsetzung der Protokollerklärung wird in Reaktion auf die gegenläufige BFH-Rechtsprechung die vom Bundesrat geforderte Regelung zur mittelbaren Änderung von Beteiligungsverhältnissen an grundbesitzenden Personengesellschaften aufgegriffen. Der Beitrag stellt die geplante Änderung sowie ihre Hintergründe dar und übt Kritik.

DB0694681

S. 1003

Körperschaftsteuer/Abgabenordnung

**Noch nicht existente Regelungen können nicht umgangen werden****RA/FASr Dr. Jens Kleinert, Köln / StB Dieter Lübbehüsen, Frankfurt/M.**

Institutionelle Anleger denken derzeit darüber nach, wie sie den Steuervorteil bei Streubesitzaktien retten können, ohne sich von den Aktien trennen zu müssen. In Fällen eines (konzerninternen) Ver- und Rückkaufs steht immer auch die Annahme eines Missbrauchs der Gestaltungsmöglichkeiten im Raum. Der Beitrag zeigt auf, dass eine vorweggenommene Transaktion vor Geltung einer Neuregelung niemals einen Gestaltungsmissbrauch dieser Neuregelung darstellen kann.

DB0694393

S. 1007

### KURZ KOMMENTIERT

Abgabenordnung

**Zinsfreie 15 Monate – Eine praktische Notwendigkeit****StB Axel Neumann-Tomm, München**

DB0678367

S. 1011

### VERWALTUNGSANWEISUNGEN

Bilanzsteuerrecht

**Behandlung des sog. Handgelds im Profifußball****OFD NRW, Verfügung vom 20.04.2015**

DB0695216

S. 1013

Gewinnermittlung

**Ertragsteuerliche Behandlung der GrESt bei einem Wechsel im Gesellschafterbestand einer PersGes.****OFD NRW, Verfügung vom 21.04.2015**

DB0695218

S. 1013

Einkommensteuer

**Abzug von Schuldzinsen für die Finanzierung von Anschaffungskosten von Beteiligungen i.S.v. § 17 EStG nach Veräußerung bzw. Auflösung der Gesellschaft bei Ausübung der Veranlagungsoption****OFD NRW, Kurzinformation vom 22.04.2015**

DB0695219

S. 1014

Umsatzsteuer

**Übermittlung von USt-Voranmeldungen bei Aufnahme der selbstständigen gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit einer Vorratsgesellschaft und bei Übernahme eines Firmenmantels****BMF, Schreiben vom 24.04.2015**

DB0695241

S. 1015

Bewertungsgesetz

**Wertminderung aufgrund von Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen****OFD NRW, Kurzinformation vom 20.04.2015**

DB0695217

S. 1015

Abgabenordnung

**Übermittlung von Steuererklärungen durch Telefax****BMF, Schreiben vom 16.04.2015**

»DB0694884

S. 1016

### ENTSCHEIDUNGEN

Körperschaftsteuer

**KSt-Erhöhung: Ausschüttungsunabhängige Nachbelastung des Endbestandes des EK 02****BFH, Beschluss vom 10.12.2014 – I R 65/13**

DB0695111

S. 1016

Körperschaftsteuer/Gewerbsteuer

**Gemischt veranlasste Aufwendungen eines eingetragenen Vereins****BFH, Urteil vom 15.01.2015 – I R 48/13**

DB0694759

S. 1019

Körperschaftsteuer

**Berechnung der fünfjährigen Mindestdauer des Gewinnabführungsvertrags****FG Düsseldorf, Urteil vom 03.03.2015 – 6 K 4332/12 K, F**

DB0695675

S. 1023

Erbschaft-/Schenkungsteuer

**Keine Steuerbegünstigung nach § 13c ErbStG für ein Grundstück mit einem nicht bezugsfertigen Gebäude****BFH, Urteil vom 11.12.2014 – II R 30/14**

DB0691124

S. 1023

Abgabenordnung

**Möglichkeit des Zugriffs auf Kassendaten****BFH, Urteil vom 16.12.2014 – X R 42/13**

DB0694786

S. 1024

Finanzgerichtsordnung/Sonstige Steuerarten

**Rechtsschutz gegen Kernbrennstoffsteuer****BFH, Beschluss vom 25.11.2014 – VII B 65/14**

DB0689969

S. 1027

## WIRTSCHAFTSRECHT



## ARBEITSRECHT

## AUFSATZ

Kartellrecht

**Die neue EU-Kartellschadensersatzrichtlinie:  
„Follow-on“-Klagen auf Schadensersatz werden  
gefährlicher**

**RA Dr. Armin Kühne / RA Steffen Woitz, LL.M., München**

Die EU-Kartellschadensersatzrichtlinie ist von den EU-Mitgliedstaaten bis zum 27.12.2016 in nationales Recht umzusetzen. Sie soll europaweit die Durchsetzung von Schadensersatzklagen wegen Verstößen gegen europäisches oder nationales Kartellrecht erleichtern. Auch nach Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie wird die Geltendmachung von Kartellschadensersatzansprüchen rechtlich komplex sowie ökonomisch aufwendig bleiben. Für geschädigte Unternehmen werden die Erfolgsaussichten einer Klage voraussichtlich aber steigen, was im Umkehrschluss Unternehmen, die an Kartellen (potenziell) beteiligt sind, dazu zwingen wird, das Risiko von Schadensersatzzahlungen in ihrer Risikoabschätzung neu zu bewerten. Für die Marktteilnehmer ist es daher geboten, sich frühzeitig mit den absehbaren Neuregelungen – die der Aufsatz im Überblick darstellt – auseinanderzusetzen.

DB0695116

S. 1028

## KURZ KOMMENTIERT

Insolvenzrecht

**Zum Anspruch des Insolvenzverwalters auf unentgeltliche Nutzung von Betriebsanlagen**

**RA Dr. Thorsten Patric Lind, Frankfurt/M.**

DB0695305

S. 1033

## ENTSCHEIDUNGEN

Insolvenzrecht

**Vorsatzanfechtung: Zur Ratenzahlungsvereinbarung als Indiz für Zahlungseinstellung oder Zahlungsunfähigkeit des Schuldners**

**BGH, Beschluss vom 16.04.2015 – IX ZR 6/14**

DB0695242

S. 1034

Insolvenzrecht

**Bereicherungsanspruch infolge irrtümlicher Überweisung auf Konto eines Insolvenzschuldners:**

**Wegfall der Bereicherung i.H. der gestiegenen Kosten des Insolvenzverfahrens**

**BGH, Urteil vom 05.03.2015 – IX ZR 164/14**

DB0694352

S. 1035

Wettbewerbsrecht

**Zur Abwehr unzulässiger Nachahmung eines Originalprodukts**

**BGH, Urteil vom 23.10.2014 – I ZR 133/13**

DB0695250

S. 1039

Rechtsanwaltsrecht

**Fristenkontrolle: Pflichten des Rechtsanwalts bei technischem Ausfall des Fristenkalenders**

**BGH, Beschluss vom 27.01.2015 – II ZB 23/13**

DB0695683

S. 1042

## AUFSATZ

Entgeltrecht/Koalitionsrecht

**Der tarifungebundene Arbeitgeber – Regelungsmacht und Regelungsgrenzen in Vergütungsfragen**

**RA Dr. Klaus Kammerer / RA Dimitri Mass, LL.M., beide Hannover**

Beim Geld endet die Freundschaft. Dies gilt nicht nur für die privaten Bereiche, sondern auch in der betrieblichen Praxis streitet man sich immer wieder über Vergütungsfragen. Die eigentlich den Tarifvertragsparteien auferlegte Regelungskompetenz verliert zunehmend ihre Bedeutung, da sich immer mehr kleinere und mittelständische Unternehmen von der Tarifbindung lösen. An dessen Stelle tritt neben freie und individualrechtliche Gestaltungsspielräume des Arbeitgebers das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats nach § 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG für Fragen der betrieblichen Lohngestaltung. Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat hierüber enden nicht selten vor der Einigungsstelle, in welcher Einigungszwang unter Leitung des Vorsitzenden besteht. In Auseinandersetzung mit dem Meinungsstand und der Rechtsprechung des BAG verdeutlicht der Beitrag mithilfe eines konkreten Beispiels aus dem Gesundheitssektor die auftretenden Probleme und Rechtsfragen in Vergütungsfragen und stellt Maßstäbe, Regelungsbedarf sowie Lösungsoptionen außerhalb des Tarifvertragsrechts dar.

DB0694422

S. 1043

## KURZ KOMMENTIERT

Sozialplanrecht/Befristeter Arbeitsvertrag

**Treueprämie in Sozialplan ist keine Sozialplanleistung – Kein Ausschluss befristeter Beschäftigter**

**RA/FAArbR Dr. Roland Gastell, Berlin**

DB0694828

S. 1050

## ENTSCHEIDUNGEN

Betriebsverfassungsrecht/Kündigungsrecht

**Zur Bedeutung der Sozialdaten bei der Betriebsratsanhörung zu einer außerordentlichen Kündigung**

**BAG, Urteil vom 23.10.2014 – 2 AZR 736/13**

DB0694656

S. 1051

Betriebliche Altersversorgung

**Anhebung der festen Altersgrenze für Frauen**

**BAG, Urteil vom 30.09.2014 – 3 AZR 998/12**

DB0694319

S. 1052

## WEITERE INHALTE

Gastkommentar	M 5	Handelsblatt Nachrichten	M 9
Leitsätze	M 6	Neues in der DB-Datenbank	M 10
Anhängige Verfahren	M 8	Nachrichten	M 11

## IMPRESSUM

## DER BETRIEB

Wochenschrift für Betriebswirtschaft, Steuerrecht, Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht

## Herausgeber

Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Ballwieser  
 Prof. Dr. Johanna Hey  
 Prof. Dr. h.c. Rudolf Mellingshoff  
 Friedrich Merz

## Fachbeirat

RA Dr. Hartwin Bungert (Düsseldorf),  
 Ewald Dötsch (Koblenz),  
 StB Prof. Dr. Dieter Endres (Frankfurt/M.),  
 Dr. Detlev Fischer (Richter am BGH, Karlsruhe),  
 RA/FAArbR Prof. Dr. Björn Gaul (Köln),  
 WP/StB Prof. Dr. Dr. h.c. Norbert Herzig (Köln),  
 Prof. Dr. Rainer Hüttemann (Bonn),  
 StB Prof. Dr. Wolfgang Kessler (Freiburg i. Br.),  
 WP/StB Ralf Klassmann (Köln)

Burghard Kreft (Vors. Richter am BAG, Erfurt),  
 RA/StB Prof. Dr. Heinz-Klaus Kroppen (Düsseldorf),  
 WP/StB Dr. Martin Lenz (Düsseldorf),  
 Dr. Hans-Werner Neye (Berlin),  
 Prof. Dr. Ulrich Noack (Düsseldorf),  
 WP/StB Prof. Dr. Ulrich Prinz (Köln),  
 Prof. Dr. Rainer Schlegel (Bonn),  
 Prof. Dr. Ulrich Seibert (Berlin),  
 RA/FAStR Prof. Dr. Christoph H. Seibt (Hamburg),  
 Dr. h.c. Wolfgang Spindler (Präsident des BFH a. D., München),  
 Prof. Dr. Lutz Strohn (Richter am BGH, Karlsruhe),  
 Prof. Dr. Gregor Thüsing (Bonn),  
 Prof. Dr. Thomas Voelzke (Vors. Richter am BSG, Kassel),  
 WP/StB Martin Wambach (Köln),  
 Prof. Dr. Axel von Werder (Berlin),  
 RA Dr. Hans-Ulrich Wilsing (Düsseldorf)

## REDAKTION

Dipl.-Fw. Marko Wieczorek, Geschäftsführender  
 Chefredakteur, eMail m.wieczorek@fachmedien.de;

## Ressort Betriebswirtschaft

Dipl.-Kfm./Dipl.-Vw. Sebastian Boochs,  
 Fon 0211 887-1458, eMail s.boochs@fachmedien.de

## Ressort Steuerrecht

Dipl.-Kff. Eva-Maria Kunze, Fon 0211 887-1475,  
 eMail e.kunze@fachmedien.de;

Ass. Sixten Abeling, Fon 0211 887-1495,  
 eMail s.abeling@fachmedien.de

## Ressort Wirtschaftsrecht

Ass. Frauke Nitschke, Fon 0211 887-1468,  
 eMail f.nitschke@fachmedien.de

## Ressort Arbeitsrecht

Ass. Claus Dettki, Fon 0211 887-1456,  
 eMail c.dettki@fachmedien.de

## Korrektorat

Ninja Arendt, Sabine Nehrenhaus,  
 Kerstin Pferdenges

## Sekretariat

Sylvia Braun, Fon 0211 887-1435,  
 Fax 0211 887-1450  
 eMail der-betrieb@fachmedien.de

## INTERNET

www.der-betrieb.de

## VERLAG

Handelsblatt Fachmedien GmbH,  
 Geschäftsführung: Claudia Michalski  
 Verlagsleitung/Prokurist: Christoph Bertling  
 Grafenberger Allee 293, 40237 Düsseldorf  
 oder Postfach 101102, 40002 Düsseldorf

## KUNDENSERVICE

eMail kundenservice@fachmedien.de;  
 Inland: Fon 0800 000-1637 (kostenfrei),  
 Fax 0800 000-2959 (kostenfrei);  
 Ausland: Fon +49 211 887-3670,  
 Fax +49 211 887-3671  
 Anschrift: Handelsblatt Fachmedien GmbH,  
 Kundenservice, Postfach 9254, 97092 Würzburg

## BEZUGSPREIS

Einzelheft 13 € zzgl. Versandkosten

## JAHRESVORZUGSPREIS

476 € inkl. MwSt und Versandkosten.  
 Ausbildungs-Abo gegen Vorlage einer gültigen  
 Bescheinigung 205 € inkl. Versandkosten und  
 MwSt

## AUSLANDSABONNEMENT

Jährlich 434 € zzgl. Versandkosten

## CROSSMEDIA-SALES

MEEDIA GmbH & Co. KG  
 Kasernenstrasse 67, 40213 Düsseldorf  
 Regina Hamdorf  
 Fon 0211 887-1484, Fax 0211-97-1484  
 eMail r.hamdorf@vhb.de

## DISPOSITION

Klambt-Verlag GmbH & Co. KG  
 Im Neudeck 1, 67346 Speyer  
 Tina Wagner  
 Fon 06232 310-240, Fax 06232 310-273  
 eMail tina.wagner@klambt.de

## KOMBI-MÖGLICHKEITEN

Mit der Zeitschrift Corporate Finance jährlich  
 733 € inkl. Versandkosten, im Ausland 652,02 €  
 zzgl. Versandkosten – mit der Monatszeitschrift  
 KoR 677 € inkl. Versandkosten, im Ausland jähr-  
 lich 601,27 € zzgl. Versandkosten – mit der Mo-  
 natszeitschrift Der Konzern jährlich 716 €  
 inkl. Versandkosten, im Ausland 641,84 € zzgl.  
 Versandkosten. Für EU-Länder zzgl. MwSt., Luft-  
 postgebühren auf Anfrage.  
 Angaben zu MwSt. und Versandkosten im Aus-  
 land unter www.fachmedien.de/bezugspreise.

Abonnementkündigungen sind mit einer Frist  
 von 21 Tagen zum Ende des berechneten Bezugs-  
 jahres möglich.

DER BETRIEB wird sowohl im Print als auch auf  
 elektronischem Weg (z. B. Datenbank, DVD etc.)  
 vertrieben. Nachdruck und Vervielfältigung  
 jeder Art sind nur mit Genehmigung des Verlags  
 zulässig.

DER BETRIEB erscheint jeden Freitag,  
 68. Jahrgang.

Das Abonnement beinhaltet:  
 Wochenschrift DER BETRIEB und Zugriff auf die  
 Online-Datenbank www.der-betrieb.de  
 ISSN 0005-9935 G 01742

## HERSTELLUNG

L.N. Schaffrath, 47608 Geldern



**Newsline**

*Franz Rudorfer* ..... 309

**Neues in Kürze**

*Florian Studer* ..... 315

**ABHANDLUNGEN**

**Zum Einfluss von negativen Referenzwerten auf Kreditzinsen**

*Brigitta Zöchling-Jud* ..... 318

**Basisprospekt, endgültige Bedingungen und Prospektnachtrag – zu EuGH C-359/12 (Timmel)**

*Christian Zib* ..... 333

**Retailvertrieb unter dem „AIFMG neu“**

*Immanuel Gerstner / Lukas Leitner* ..... 339

**Anleihen als Finanzierungsalternative am Beispiel deutscher Kommunen**

*Simone Schröter / Georg Plötz* ..... 345

**BERICHTE UND ANALYSEN**

**Die Finanzmärkte im ersten Quartal 2015**

*Monika Rosen-Philipp* ..... 357

**Österreichs M&A-Markt 2014**

*Manfred Moschner* ..... 360

**RECHTSPRECHUNG DES OGH**

2105. Keine eigeninitiative Aufklärungspflicht über den Gesellschaftssitz eines Emittenten.  
OGH 7. 5. 2014, 7 Ob 62/14i (mit Anm von *P. Klausberger*) ..... 369

2106. Zur Behandlung von Aufrechnungseinrede und Zwischenfeststellungsantrag wegen mangelhafter Anlageberatung.  
OGH 26. 6. 2014, 6 Ob 86/14m (mit Anm von *M. Kellner*) ..... 372

2107. Zum Kausalzusammenhang bei der allgemein-zivilrechtlichen Prospekthaftung.  
OGH 21. 10. 2014, 4 Ob 90/14k ..... 374

2108. Zur Passivlegitimation der Emissionsbank.  
OGH 16. 12. 2014, 4 Ob 155/14v ..... 376

2109. (Vorsichtig formulierte) Verdachtspfändung zulässig!  
OGH 19. 11. 2014, 3 Ob 180/14p ..... 378

2110. Zur Konkurrenz zwischen Einstellungsantrag des Gläubigers und Restschuldbefreiungsantrag des Schuldners.  
OGH 25. 11. 2014, 8 Ob 118/14g ..... 379

2111. Zur Zurechnung der Fehlberatung eines WPDLU an eine Bank.  
OGH 27. 11. 2014, 2 Ob 181/14b ..... 380

2112. Zur Haftung des Bürgen und Zahlers für Verzugsfolgen.  
OGH 15. 12. 2014, 6 Ob 195/14s ..... 381

2113. Zur Formfreiheit eines Kreditvertrags unter Lebensgefährten.  
OGH 19. 11. 2014, 6 Ob 187/14i ..... 381

**ENTSCHEIDUNGEN VON UNTERGERICHTEN**

26. Zum Umfang des Pfandrechts an einer Betriebsliegenschaft.  
OLG Wien 23. 12. 2014, 3 R 43/14m (rechtskräftig) (mit Anm von *R. Bollenberger*) ..... 381

BANKARCHIV

## ERKENNTNISSE DES VwGH

175. Marktmanipulation durch Programmierungsfehler eines automatisierten Eigenhandelssystems.

VwGH 29. 4. 2014, 2012/17/0148 \_\_\_\_\_ 383

**FACHLITERATUR** \_\_\_\_\_ 386

**30. WORKSHOP DER AWG – FIRST CALL FOR PAPERS** \_\_\_\_\_ 368

### VORSCHAU HEFT 6/2015

*Raimund Bollenberger:* Zulässigkeit von einmaligen Bearbeitungsentgelten beim Kreditvertrag

*Jan Körnert:* Entwicklungen im Bankensystem Litauens seit 1990

*Michael Mahlknecht:* EU-SRM: Placebo oder echter Schutz für Steuerzahler? – Risiken und Schwächen im europäischen Abwicklungsmechanismus

*Rolf Majcen:* Die Entwicklung des europäischen Kapitalmarktrechts – Vom Segré-Bericht zu MiFID II

*Fabian Sylle:* Die wesentlichen Neuerungen im Fachgutachten zur Unternehmensbewertung (KFS/BW1)

In diesem Heft inserieren: BankVerlagWien, U 2, U 3, S. 344; Linde Verlag, S. 317, 332, 338; RZB, S. 331.

Die Inhalte des Österreichischen BankArchivs sind in folgenden Fachdatenbanken verfügbar:

LexisNexis® Online – [www.lexisnexus.at](http://www.lexisnexus.at) (Beiträge und Rsp als Volltext ab 2002);

Lindeonline – [www.lindeonline.at](http://www.lindeonline.at) (Beiträge und Rsp als Volltext ab 2009)

RDB Rechtsdatenbank – [www.rdb.at](http://www.rdb.at) (Beiträge und Rsp als Volltext ab 2003);

RIDA Rechts-Index-Datenbank – [www.rida.at](http://www.rida.at) (Beiträge und Rsp als Volltext ab 2003).

### IMPRESSUM

Das Bank-Archiv ist eine unabhängige Fachzeitschrift für das gesamte Geld-, Bank- und Börsenwesen mit dem Ziel der Veröffentlichung einschlägiger Informationen für Wissenschaft und Praxis. Es wurde 1953 von o. Univ.-Prof. Dr. h.c. Dr. *Hans Krasensky* als Österreichisches Bank-Archiv begründet und wird seit 1988 als Bank-Archiv geführt (Zitierweise ÖBA). Für den Inhalt der einzelnen Beiträge tragen ausschließlich die Autoren die wissenschaftliche Verantwortung. Das Bank-Archiv veröffentlicht ausschließlich Originalmanuskripte. Manuskripte sind an die Redaktion, Eblingg. 17/5, A 1010 Wien, zu senden. Die Autoren verpflichten sich mit der Einsendung der Manuskripte, diese bis zur Entscheidung über die Annahme nicht anderweitig zur Veröffentlichung anzubieten. Für unaufgefordert eingereichte Manuskripte wird keine Gewähr übernommen. Für die Manuskriptrichtlinien siehe <http://www.bvwg.at> > Publikationen > ÖBA > Autoren-Richtlinien – Als Abhandlungen gekennzeichnete Beiträge unterliegen ausnahmslos dem international üblichen Double-Blind-Review-Verfahren.

**Eigentümer und Herausgeber:** Österreichische Bankwissenschaftliche Gesellschaft, Eblinggasse 17/5, A 1010 Wien, Tel.: +431 / 533 50 50, Fax: +431 / 533 50 50 33, e-mail: [office@bwg.at](mailto:office@bwg.at) – Schriftleitung: Dr. *Markus Bunk* – Herausgeber: RA Univ.-Prof. Dr. *Raimund Bollenberger*; Univ.-Prof. Dr. *Peter Bydlinksi*; ao. Univ.-Prof. Dr. *Markus Dellinger*; Univ.-Prof. Dr. *Susanne Kalsz*; Prof. (FH) Mag. *Otto Lucius*; ao. Univ.-Prof. Dr. *Roland Mestel*; RA Priv.-Doz. MMag. Dr. *Martin Oppitz*; Univ.-Prof. Dr. *Stephan Paul*; Univ.-Prof. Dr. *Stefan Pichler*; RA Univ.-Prof. Dr. *Christian Rabl*; Univ.-Prof. Dr. *Alexander Schopper*; Univ.-Prof. Dr. *Peter Steiner*; Univ.-Prof. Dr. *Karl Stöger* – Herausgeberbeirat: Univ.-Prof. Dr. *Matthias Bank*, CFA; Hofrätin des OGH Dr. *Wilma Dehn*; Dir. Prof. Dr. *Andreas Dombret*; Präsidentin des OGH i.R. Hon.-Prof. Dr. *Irmgard Griss*; Dir. Univ.-Prof. Dr. *Andreas Grünbichler*; Univ.-Prof. Dr. *Michael Hanke*; Vizegouverneur Mag. *Andreas Ittner*; Dir. Dr. *Bernhard Koch*; o. Univ.-Prof. i.R. Dr. Dr. h.c. *Helmut Koziol*; Univ.-Prof. Dr. *Brigitta Lurger*.

**Verleger:** LINDE VERLAG Ges.m.b.H., Scheydgasse 24, A-1210 Wien, Tel.: +431 24 630 Serie / BankVerlagWien, Eblinggasse 17/5, A-1010 Wien. Tel.: +431 533 50 50 – **Herstellung:** Satz: Dipl.-HTL-Ing. *Franz König*, BEI, Niederreiterberggasse 13/2/1, A 1230 Wien, Tel.: 01/887 22 71; Druck: novographic Druck GmbH, Walter-Jurmann-Gasse 9, A 1230 Wien, Tel.: 01/888 26 73.

**Bestellinformation:** ISSN 1015-1516. Erscheinungsweise: monatlich, Bestellungen nehmen jede Buchhandlung oder der Linde Verlag entgegen. Jahresabonnement 2015: € 185,13 inkl. 10% Mehrwertsteuer zzgl. Versandkosten. Unterbleibt die Abbestellung, so läuft das Abonnement automatisch zu den jeweils gültigen Konditionen auf ein Jahr weiter. Abbestellungen sind nur zum Ende eines Jahrganges möglich und müssen bis jeweils spätestens 30. November schriftlich erfolgen. Der Bezugspreis ist im Voraus zahlbar, Anzeigenaufträge werden vom Linde Verlag, Fr. *Hladik*, Tel.: +431 24 630-19, E-Mail: [gabriele.hladik@lindeverlag.at](mailto:gabriele.hladik@lindeverlag.at), entgegengenommen.

**Urheberrechte:** Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form – durch Photokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Auch die Rechte der Wiedergabe insbesondere durch Vortrag, Funk- und Fernsehendungen, im Magnettonverfahren oder auf elektronischem, digitalem oder ähnlichem Wege bleiben vorbehalten.

Für den Fall der Annahme und Veröffentlichung des eingereichten Manuskriptes geht das zeitlich und räumlich unbeschränkte, ausschließliche Werknutzungsrecht für alle Sprachen vom Autor/von den Autoren an den Verlag über. Dies gilt insbesondere für das Recht auf Vervielfältigung in allen technischen Verfahren, der Verbreitung, öffentlichen Wiedergabe und Verwertung in jedweder, auch elektronischer Form. Letztere schließt insbesondere das Recht der Speicherung in Datenbanken, der Vervielfältigung auf Speichermedien aller Art, der Ausgabe aus Datenbanken in allen Formen einschließlich der Sendung sowie der Verbreitung von Vervielfältigungsstücken an die Benutzer von Datenbanken ein. Die Einreichung des Manuskriptes gilt als diesbezügliche Erklärung des Einverständnisses zur Einräumung sämtlicher Rechte durch den Autor/die Autoren. Bei Beiträgen von Arbeitsgruppen wird vorausgesetzt, dass die Publikation von allen beteiligten Autoren genehmigt wurde und dass alle mit der Einräumung sämtlicher Rechte an den Verlag einverstanden sind.

Mit dem für Artikel und druckfertige Entscheidungen an den/die Verfasser zu vom Eigentümer und Herausgeber festgesetzten Sätzen geleisteten Honorar ist die Übertragung sämtlicher Rechte abgegolten. Zugleich erlischt damit die Ausschließlichkeit des eingeräumten Verlagsrechts nicht mit Ablauf des dem Jahr des Erscheinens des Beitrags folgenden Kalenderjahres. Dieser Zeitraum gilt keinesfalls für die Verwertung durch Datenbanken.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Zeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Verlages, des Herausgebers oder der Autoren ausgeschlossen ist. Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in dieser Zeitschrift berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Waren- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benützt werden dürften.

Das ÖBA richtet sich an Leser beiderlei Geschlechts. Der einfacheren Lesbarkeit halber wird die männliche Form verwendet.

BANKARCHIV



## AUFSÄTZE

### STEUERRECHT

Gewinnermittlung

Die Ausübung des Wandlungsrechts bei Wandelanleihen als Anschaffungsvorgang?

**RA Dr. Alexander Hasbach, Bonn**

Übt der Inhaber einer Wandelanleihe sein Wandlungsrecht aus, stellt sich die Frage, ob die Ausübung zu einer Aufdeckung der in der Wandelanleihe enthaltenen stillen Reserven und zur Anschaffung der Aktien führt oder ob der „Austausch“ von Wandelanleihe und Aktien erfolgsneutral erfolgt. Der Beitrag setzt sich kritisch mit der BFH-Entscheidung vom 01.10.2014 – IX R 55/13 auseinander und kommt anders als der BFH zu dem Ergebnis, dass die Ausübung des Wandlungsrechts keine Anschaffung der Aktien darstellt, und zwar unabhängig davon, ob der Inhaber der Wandelanleihe bei Ausübung des Wandlungsrechts eine weitere Zuzahlung zu leisten hat oder nicht.

DK0693324

S. 149

### BILANZRECHT/RECHNUNGSLEGUNG

IFRS

Goodwill im Fokus der Deutschen Prüfstelle für Rechnungswesen (DPR)

**WP/StB Prof. Dr. Bettina Thormann / Dr. Robert Braun, beide Berlin**

Ein stetig anwachsender Posten „Geschäfts- oder Firmenwert“ wird zum Risiko innerhalb der Bilanz. Obwohl die Bilanzierung des Geschäfts- oder Firmenwerts nicht Prüfungsschwerpunkt der DPR für die Prüfungssaison 2015 ist, hat das Thema weiterhin einen hohen Stellenwert in den Enforcementverfahren der Prüfstelle. Nach einer kurzen Präsentation der Fehlerstatistik und einer Ursachenanalyse erläutert der Beitrag, welche Bereiche der Goodwill-Bilanzierung im Rahmen der DPR-Verfahren untersucht werden, in welchen Bereichen Fehlerfeststellungen getroffen wurden und wie die DPR im Rahmen des Desktop-Reviews diese Themen erarbeitet.

DK0692967

S. 155

## ENTSCHEIDUNGEN

### KONZERNRECHT

Aktienrecht

Erledigung eines Statusverfahrens mit der Verschmelzung der betroffenen Gesellschaft

**BGH, Beschluss vom 27.01.2015 – II ZB 7/14**

DK0694398

S. 162

Aktienrecht

Überprüfung von Hauptversammlungsbeschlüssen und Beurkundung von Hauptversammlungsbeschlüssen

**OLG Frankfurt/M., Beschluss vom 16.12.2014 – 5 U 24/14**

DK0692986

S. 163

Arbeitsvertragsrecht

Berechnungsdurchgriff im Vertragskonzern bei Anpassung der Betriebsrenten im Rahmen des § 16 BetrAVG

**OLG Frankfurt/M., Urteil vom 26.01.2015 – 16 U 56/14**

DK0694482

S. 170

### STEUERRECHT

Bilanzsteuerrecht

Ausgabe von Wandelanleihen mit unter dem Kapitalmarktzins liegendem Zinssatz und sofortigem Wandlungsrecht

**BFH, Urteil vom 11.11.2014 – I R 53/13**

DK0693418

S. 174

Umwandlungssteuerrecht

Aufnahme neuer Gesellschafter in eine Personengesellschaft gegen Zuzahlung an Altgesellschafter

**BFH, Urteil vom 17.09.2014 – IV R 33/11**

DK0694406

S. 178

Körperschaftsteuer/Gewerbsteuer

Volle „Schachtelprivilegierung“ im gewerbesteuerrechtlichen Organkreis infolge sog. Bruttomethode

**BFH, Urteil vom 17.12.2014 – I R 39/14**

DK0693624

S. 180

Einkommensteuer

Privates Veräußerungsgeschäft: Umtausch von Wandelschuldverschreibungen in Aktien

**BFH, Urteil vom 01.10.2014 – IX R 55/13**

DK0693028

S. 183

Grunderwerbsteuer

Erhebung von GrESt bei Änderung des Gesellschafterbestands einer grundstücksbesitzenden Personengesellschaft nach vorausgegangenem Grundstückserwerb vom Gesellschafter

**BFH, Urteil vom 17.12.2014 – II R 2/13**

DK0694404

S. 185

Bilanzsteuerrecht

Rückstellungen für Kostenüberdeckungen nach dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz

**FG Sachsen, Urteil vom 28.05.2014 – 1 K 754/13**

DK0693088

S. 187

Körperschaftsteuer

Verfassungskonforme Auslegung des § 8c KStG 2007 bei bloßer Verkürzung der Beteiligungskette

**FG Düsseldorf, Urteil vom 09.02.2015 – 6 K 3339/12 K,F**

DK0693089

S. 190